

**Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der
österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich
behindertenbenachteiligender Bestimmungen**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
A) Einleitung	1
B) Bericht der Untergruppe „Rechtsschutz“	4
I. Einleitung	4
II. Allgemeiner Teil	5
III. Besonderer Teil - einzelne Verwaltungs(verfahrens)vorschriften	9
III.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	9
III.2. Verwaltungsstrafgesetz 1991	14
III.3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991	15
III.4. Agrarverfahrensgesetz	15
III.5. Verfassungsgerichtshofgesetz	16
III.6. Verwaltungsgerichtshofgesetz	18
III.7. Zustellgesetz	19
III.8. Bundesabgabenordnung	20
III.9. Finanzstrafgesetz	29
III.10. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984	34
III.11. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979	36
III.12. Vertragsbedienstetengesetz 1948	37
III.13. Ausschreibungsgesetz 1989	39
III.14. Nationalratswahlordnung 1992, Europawahlordnung	40
III.15. Handelskammergesetz	42
III.16. Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung	43
III.17. Zivilprozeßordnung	44
III.18. Außerstreitgesetz	49
III.19. Strafprozeßordnung	51
III.20. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	59
III.21. Notariatsordnung - Notariatszwangsgesetz - ABGB	64
III.22. Urheberrechtsgesetz	67
III.23. Strafgesetzliche Vorschriften	69
C) Bericht der Untergruppe „Berufsausbildung-Beschäftigung- Erwerbstätigkeit-Altersvorsorge-Gesundheit“	71
I. Allgemeiner Teil	71
II. Besonderer Teil	73
II.1. Behinderteneinstellungsgesetz	73
II.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	76
II.3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977	78
II.4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	80
II.5. Ärztegesetz 1998	85
II.6. Verordnung über vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit	86
II.7. Familienlastenausgleichsgesetz	87
II.8. Schulorganisationsgesetz, Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, iVm Beamtendienstrechtsgesetz und Vertragsbedienstetengesetz	88
II.9. Richterdienstgesetz	90

II.10. Berufsausbildungsgesetz	91
II.11. Gewerbeordnung 1994	94
II.12. Allgemeine Bergpolizeiverordnung	95
II.13. Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	96
D) Bericht der Untergruppe „Bildung-Erziehung-Kultur“	97
I. Allgemeiner Teil	97
II. Besonderer Teil	97
II.1. Schulpflichtgesetz 1985	97
II.2. Schulunterrichtsgesetz bzw. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige	100
II.3. Schulorganisationsgesetz	102
II.4. Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz	103
II.5. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	104
II.6. Schulorganisationsgesetz, Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung iVm Beamtendienstrechtsgesetz und Vertragsbedienstetengesetz	105
II.7. Studienförderungsgesetz 1992	109
E) Bericht der Untergruppe „Mobilität-Verkehr-Wohnen-Bauen-Freizeit- Kommunikation“	116
I. Allgemeiner Teil	116
II. Besonderer Teil	116
II.1. Mobilität-Verkehr	116
II.1.1. Eisenbahnbeförderungsgesetz, Kraftfahrlineiengesetz 1952	116
II.1.2. Luftfahrt	117
II.2. Mobilität-Bauen-Wohnen-Freizeit	119
II.2.1. Öffentlich zugängliche Baulichkeiten	119
II.2.2. Öffentliche Einrichtungen	120
II.2.3. Förderungen	120
II.3. Kommunikation	121
II.3.1. Gebühr für Auskunftserteilung am Telephon	121
II.3.2. Telefongebührenbefreiung	122
II.3.3. Dienste für Telefonate zwischen Hörenden und Gehörlosen	122
II.3.4. Rundfunkgesetz	123

A) Einleitung

1. Art. 7 Abs. 1 letzter Satz B-VG lautet:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten“:

Neben der Statuierung des Verbots einer Benachteiligung behinderter Menschen ist diese Bestimmung eine sogenannte Staatszielbestimmung, verbunden mit einem Bekenntnis der Gebietskörperschaften. Die Bestimmung begründet allerdings keine Drittwirkung (vgl. 785 BlgNR XX. GP, 5). Sie ist aber im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für die Auslegung einschlägiger Vorschriften heranzuziehen.

2. Bundeskanzler Mag. Viktor KLIMA hat den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, um jene Bestimmungen in der Bundesrechtsordnung zu identifizieren, die eine potentielle Benachteiligung für behinderte Menschen bedeuten können.

Am 8. Jänner 1998 fand die konstituierende Sitzung der „Arbeitsgruppe zur Durchforstung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“ statt.

Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren Vertreter der Parlamentsklubs, der Bundesministerien sowie Vertreter der Behindertenorganisationen. Die Länder wurden im Wege der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung eingeladen.

3. Als Zeitrahmen wurde in Aussicht genommen, der Bundesregierung bis Jahresende 1998 einen Endbericht vorzulegen. Dieser Zeitrahmen konnte jedoch nicht eingehalten werden, da nach Aussendung des Vorläufigen Gesamtberichtes

zur Begutachtung und nach Abhaltung einer Plenarsitzung der Arbeitsgruppe Ende November eine Überarbeitung der einzelnen Teilberichte gewünscht wurde. Der überarbeitete Gesamtbericht liegt nunmehr vor und wurde in einer abschließenden Plenarsitzung am 17. Februar 1999 von der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Die inhaltliche Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe lag in der Identifikation jener Bestimmungen in der Bundesrechtsordnung, die eine potentielle Benachteiligung für behinderte Menschen bedeuten. Vergleichbare Berichte für den Bereich der Länder wären aus der Sicht der Teilnehmer der Arbeitsgruppe unerlässlich, weil gerade die Rechtsordnungen der Länder Vorschriften enthalten, die behinderte Menschen wesentlich betreffen.

Es wurde bewußt der weite Begriff „Benachteiligung“ anstelle von „Diskriminierung“ gewählt, um auch jene große Zahl von Normen zu erfassen, die zwar keine Diskriminierung darstellen, allerdings im Effekt von behinderten Menschen als Benachteiligung empfunden werden.

Es ist bereits an dieser Stelle zu erwähnen, daß der von Integration:Österreich (I:Ö), der Selbstbestimmt-Leben-Initiative Österreich (SLIÖ) und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation (ÖAR) erstellte „Arbeitsbehelf zur Überprüfung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich diskriminierender Bestimmungen“ eine wertvolle Basis für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe darstellte.

Die Arbeitsgruppe war sich angesichts der Aufgabenstellung und des Umfangs des zu „durchforstenden“ Normenbestands der Tatsache bewußt, daß der gegenständliche Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Geschlossenheit erheben kann. Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den genannten Organisationen wurde aber versucht, eine möglichst große sowie repräsentative Zahl von Bestimmungen zu identifizieren.

5. Um die Aufgabenstellung adäquat bewältigen zu können, wurden folgende nach Themengebieten gegliederte Unterarbeitsgruppen eingerichtet, welche jeweils die Überprüfung der Vorschriften aus ihrem Gebiet vornahmen:

- I. Rechtsschutz (Vorsitz: Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst)
- II. Berufsausbildung-Beschäftigung-Erwerbstätigkeit-Altersvorsorge-Gesundheit (Vorsitz: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales)
- III. Bildung-Erziehung-Kultur (BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, BM für Wissenschaft und Verkehr)
- IV. Mobilität-Verkehr-Wohnen-Bauen-Freizeit-Kommunikation (Vorsitz: BM für Wissenschaft und Verkehr)

6. Der vorliegende Bericht folgt in seinem Aufbau der Einteilung in die genannten Unterarbeitsgruppen und basiert im wesentlichen auf von diesen Gruppen erstellten Berichten bzw. auf vorbereiteten Arbeitsunterlagen, die jeweils um die in den Gruppen erzielten Diskussionsergebnisse angereichert wurden.

In Berichten einzelner Unterarbeitsgruppen sind erhebliche Divergenzen zwischen den Standpunkten des jeweiligen Bundesministeriums und jenen der Behindertenverbände ersichtlich. Die Arbeitsgruppe hat in solchen Fällen eine Bewertung der Standpunkte unterlassen.

B) Bericht der Untergruppe „Rechtsschutz“

I. Einleitung

Die unter der federführenden Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Justiz eingerichtete Unterarbeitsgruppe „Rechtsschutz“ hat sich insgesamt fünf Mal (am 7. Mai 1998, 4. Juni 1998, 30. Juni 1998, 22. Juli 1998, 5. August 1998) unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu Beratungen zusammengefunden. Die Ergebnisprotokolle der einzelnen Sitzungen einschließlich der Teilnehmerlisten sind dem Anhang zum Bericht zu entnehmen.

Der nachstehende Bericht gibt das Ergebnis der bisherigen Beratungen, ergänzt durch Anregungen der Sitzungsteilnehmer wieder.

Da sich im Laufe der Arbeiten gezeigt hat, daß die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ressorts fallenden Verfahrensrechtsordnungen im wesentlichen die gleiche behindertenspezifische Problematik aufweisen, ist der Bericht in einen Allgemeinen Teil, der sich diesen ressortübergreifenden Fragen widmet, sowie in einen Besonderen Teil, der die einzelnen, bisher behandelten Rechtsvorschriften - nach Ressortzuständigkeiten gereiht - enthält, gegliedert. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß die Aufzählung der Rechtsvorschriften im Besonderen Teil keine abschließende sein kann.

II. Allgemeiner Teil

Grundsätze des österreichischen Verwaltungs(straf)verfahrensrechts bzw. der Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichte sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und die daraus resultierenden behindertenspezifischen Probleme

II.1.

Das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht ist in der Weise gestaltet¹, daß ein Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) für weite - jedoch nicht für alle - Teile der Verwaltung gilt. Es ist in seiner Rechtswirkung insofern eingeschränkt, als manche Bestimmungen nur subsidiär gelten und manche in gewisser Hinsicht abweichende Regelungen gestatten. Für verschiedene Bereiche der Verwaltung bestehen eigene, an das AVG anknüpfende Verfahrensgesetze (z.B. Agrarverfahrensgesetz, Dienstrechtsverfahrensgesetz). Im Bereich der Finanzverwaltung sind eigene verfahrensrechtliche Kodifikationen (Bundesabgabenordnung - BAO, Abgabenexekutionsordnung - AbgEO, Finanzstrafgesetz - FinStrG, Landesabgabenordnungen) vorzufinden. Das Verwaltungsstrafverfahren wird durch das Verwaltungsstrafgesetz (VStG), das auf einen Großteil der Bestimmungen des AVG verweist, geregelt.

Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist für den Bereich des Zivilrechts im Außerstreitgesetz (AußStrG), in der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie im Einführungsgesetz zur ZPO (EGZPO), für den Strafrechtsbereich in der Strafprozeßordnung (StPO) geregelt. Für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof) bestehen eigene Verfahrensgesetze (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGG, Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG), wobei das VwGG auf das AVG, das VerfGG auf die ZPO und das EGZPO verweist.

II.2.

Die in der Folge angeführten Grundsätze bzw. Merkmale sind den gerichtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Verfahrensordnungen gemein und können - wenn auch nicht intentional - faktisch zu einer Benachteiligung von behinderten Menschen führen. Die

¹ Das Zitat wurde im wesentlichen aus Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁶, Rz 15 ff entnommen.

Benachteiligung kann hierbei in der Tragung eines durch die Behinderung bedingten zusätzlichen Aufwandes („behinderungsbedingte Mehraufwendungen“) liegen oder sich dahingehend äußern, daß der behinderten Person die Teilnahme an einem Verfahren durch äußere Umstände (z.B. bauliche Barrieren am Verhandlungsort) erschwert wird.

II.2.a.

Grundsatz der Mündlichkeit:

Das gerichtliche Strafverfahren (vgl. § 258 Abs. 1 StPO) sowie das Streitige zivilgerichtliche Verfahren (vgl. § 176 ZPO) sind (zumindest in der ersten Instanz) vom Grundsatz der Mündlichkeit beherrscht. Auch das Außerstreitgesetz sieht in der Regel die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor (vgl. §§ 185 Abs. 1, § 221 Abs. 1, 230 Abs. 1, 239, 258 Abs. 1, 266a Abs. 1 AußStrG), ebenso § 125 Abs. 1 FinStrG, § 19 Abs. 1 VerfGG.

Dem erstinstanzlichen Verwaltungs(straf)verfahren (AVG, VStG) ist der Grundsatz der Mündlichkeit zwar fremd (nach § 39 Abs. 2 AVG bzw. §§ 40 ff VStG ist eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgesehen), für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (insbesondere im Rechtsschutzverfahren vor den UVS) ergeben sich jedoch auch hier die nachstehend angeführten Probleme.

Für Gehörlose bzw. Hörbehinderte (hierunter sind Personen zu verstehen, die nach der mittlerweile als überholt erkannten Terminologie als *Taube*, *Stumme*, *Taubstumme* bezeichnet wurden) kann sich die Anordnung mündlicher Verfahrensschritte in mehrfacher Weise nachteilig auswirken: Zum einen ist die hiedurch erforderliche Beiziehung eines Gebärdendolmetsches in der Regel mit zusätzlichen Kosten für den Behinderten verbunden, deren Ersatz nicht in allen Verfahrensordnungen bzw. nicht für alle Abschnitte des Verfahrens vorgesehen ist.

Zum anderen wird die Beiziehung eines Amtsdolmetsches (vgl. § 39a Abs. 1 AVG) von den Betroffenen wegen der Gefahr „behördenfreundlicher Übersetzung“ nicht immer als erwünscht angesehen (dieses Problem ist aber kein behindertenspezifisches, sondern kann auch bei der Beiziehung eines

Fremdsprachendolmetschers auftreten). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß ein von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bestellter Dolmetscher nur schwer in der Lage wäre, den während einer mündlichen Verhandlung erforderlichen vertraulichen Gesprächsverkehr zwischen einer Person und ihrem Rechtsbeistand zu übersetzen.

II.2.b.

Schriftlichkeit des Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten:

Sowohl im Zivil- als auch im Strafprozeß erfolgt die Einleitung des Verfahrens grundsätzlich durch Schriftsätze, werden Verhandlungsprotokolle schriftlich übermittelt und ergeht schließlich die Ausfertigung der Entscheidung im Schriftweg. Ebenso werden im Verwaltungsverfahren, im Abgabungsverfahren bzw. im Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts Mängelbehebungsaufträge (vgl. § 13 Abs. 3 AVG, § 85 Abs. 2 BAO, § 18 VerfGG) in der Regel schriftlich erteilt bzw. Entscheidungen schriftlich erlassen (vgl. § 62 Abs. 1 AVG, § 92 Abs. 2 BAO, § 26 Abs. 2 VerfGG).

Für sehbehinderte Personen bedeutet dies insofern einen Nachteil, als sie sich einer Hilfsperson bedienen müssen, um vom Inhalt der angeführten Schriftsätze Kenntnis zu erlangen bzw. um schriftliche Eingaben - sofern sie nicht selbst Schreibmaschine schreiben können - zu verfassen. Das Problem eventuell anfallender Kosten sei hier erwähnt.

In diesem Zusammenhang sei auch das Recht auf Akteneinsicht erwähnt, das weder nach den gerichtlichen noch nach den verwaltungsrechtlichen Verfahrensordnungen einen ausdrücklich geregelten Anspruch Sehbehinderter auf Aktenabschriften in für sie lesbarer bzw. sonstiger wahrnehmbarer Form umschließt (aus der BAO ist ein solcher Anspruch allerdings ableitbar, vgl. Pkt. III.8.d.).

Schließlich stellt auch die Zustellung behördlicher Schriftstücke sehbehinderte Personen, die sich nicht auf die Unterstützung einer Hilfsperson verlassen können, vor Probleme.

II.2.c.

Verfahrensfristen, materielle Fristen:

Gehörlose und Hörbehinderte werden durch kurze Fristen generell benachteiligt, da sie sich - falls sie ihnen von der Behörde vorgelegte Schriftstücke (z.B. Formulare) nicht verstehen können - mit einer sachkundigen Vertrauensperson, der gegenüber sie sich verständlich machen können, in Verbindung setzen müssen. Ebenso müssen sich Sehbehinderte Formulare bzw. sonstige Schriftstücke erst von einem Dritten vorlesen und allenfalls erklären lassen (siehe oben).

II.2.d.

Ort der mündlichen Verhandlung:

Für die Wahl des Ortes der mündlichen Verhandlung (vgl. § 40 AVG) bestehen weder hinsichtlich eines barrierefreien Zuganges zum Verhandlungsort (wobei hierunter nicht nur bauliche Barrieren fallen können, sondern z.B. auch für Rollstuhlfahrer nicht lesbare Anschlagtafeln) noch hinsichtlich der behindertengerechten Adaptierung des Verhandlungssaales zwingende gesetzliche Vorschriften. In der Praxis wird dadurch behinderten Personen, die Beteiligte eines Verfahrens sind, der Zugang zu diesem erschwert.

Abschließend sei bemerkt, daß in der Sitzung der Unterarbeitsgruppe vom 22.7.1998 im Hinblick auf die bei allen behördlichen Verfahren auftretende Problematik einer Benachteiligung sehbehinderter Personen bei Verwendung der Schriftform und einer Benachteiligung hörbehinderter Personen bei Anordnung mündlicher Verfahrensschritte angeregt wurde, eine verfahrensrechtliche Norm - losgelöst von den jeweils in „Rede“ stehenden „Bestimmungen“ - zu schaffen, die in allen behördlichen Verfahren hörbehinderten Personen einen Anspruch auf kostenlose Beistellung eines Gebärdendolmetschers und sehbehinderten Personen einen Anspruch auf kostenlose Bereitstellung einer Ausfertigung in Blindenschrift einräumt (vgl. Ergebnisprotokoll vom 22.7.1998, GZ 601.978/28-V/4/98).

III. Besonderer Teil - einzelne Verwaltungs(verfahrens)vorschriften

III.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG),

BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 158/1998:

Ressortzuständigkeit: Bundeskanzleramt

III.1.a. Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten:

III.1.a.a.

§ 13 Abs. 3: „Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird...“

Dadurch, daß keine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Verbesserungsauftrag mündlich oder in Blindenschrift zu erteilen, entsteht durch diese Bestimmung für sehbehinderte Personen ein Nachteil.

Als Lösungsansatz wurde vorgeschlagen, Behinderten bereits bei Einleitung eines Verwaltungsverfahrens das Recht einzuräumen, alle während des Verfahrens ergehenden schriftlichen Mitteilungen auf Diskette oder Kassette zu erhalten.

III.1.a.b.

§ 13 Abs. 5: „Zur Entgegennahme mündlicher oder telephonischer Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen. Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als bei ihr eingelangt.“

Sehbehinderte Personen können in der Regel - sofern sie nicht Schreibmaschine schreiben können - nur mündliche Anbringen im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG an eine Behörde stellen, welche gemäß Abs. 5 leg.cit. nur während eines bestimmten Zeitraumes zur Entgegennahme dieser Anbringen verpflichtet ist. Da die Kundmachung der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit durch Anschlag - also in

einer für sehbehinderte Personen nicht lesbaren Form - erfolgt, ist hierin ein Nachteil für diese Personengruppe zu entdecken.

Zur Abhilfe wurde die Einrichtung eines telefonisch abrufbaren Service-Tonbandes der Behörde vorgeschlagen. Durch die Novelle zum AVG, BGBl. I Nr. 158/1998, wurde die Möglichkeit geschaffen, Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder „in jeder anderen technisch möglichen Weise“ zu stellen.

III.1.a.c.

§ 17 Abs. 1: „Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten; die Parteien können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.“

Durch diese Bestimmung entsteht für sehbehinderte Personen ein Nachteil, weil diesen in der Praxis die persönliche Ausübung des Rechtes auf Akteneinsicht mangels der Zurverfügungstellung technischer Hilfsmittel - Kopien in Blindenschrift - verwehrt bleibt.

Folgende Lösungsmöglichkeiten wurden diskutiert:

die Betrauung einer Hilfsperson, deren Vollmacht auf die Wahrnehmung der Akteneinsicht für den Behinderten beschränkt wäre (Problem: eventuell anfallende Kosten)

die mündliche Verlesung von Aktenteilen durch ein Behördenorgan sowie Aufnahme auf ein Tonband (Problem: nicht verlesbare Akten wie z.B. Baupläne im Bauverfahren)

Einscannen der Akten in Computer sowie Ausdruck in Blindenschrift

III.1.b. Ermittlungsverfahren:

III.1.b.a.

§ 39a Abs. 1: „Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, taubstumm, taub oder stumm, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 39a Abs. 1 regelt die Beiziehung eines (Gebärden-) Dolmetschers für Gehörlose bzw. Hörbehinderte, die Partei oder „zu vernehmende Personen“ (Zeugen, Beteiligte) sind, im Ermittlungsverfahren. Gemäß § 76 Abs. 5 leg.cit. sind die Dolmetschergebühren, soweit keine Kostenersatzpflicht der Beteiligten besteht, vom Rechtsträger, für den die Behörde einschreitet, zu tragen. Durch die Regelung des § 39a Abs. 1 entsteht für Behindertengruppen in mehrfacher Hinsicht ein Nachteil:

Zum einen ist die - in der Regel unentgeltliche - Zurverfügungstellung von Dolmetschern auf bestimmte Arten von Behinderungen begrenzt. Sehbehinderte, die zwar partei- und prozeßfähig, nicht aber postulationsfähig sind, müssen sich demnach auf eigene Kosten eines gewillkürten Vertreters bedienen.

Zum anderen ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf das Ermittlungsverfahren beschränkt. Zur Stellung eines Antrages zwecks Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bzw. zur Einbringung eines Rechtsmittels müssen sich daher bestimmte Behinderte eines gewillkürten Vertreters im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG bedienen, wovon diesen Kosten erwachsen können.

Als Lösungsansatz wurde die gesetzliche Regelung des Ersatzes der „behinderungsbedingten Mehraufwendungen“ in den die Kosten betreffenden Bestimmungen des AVG (derzeit §§ 74 ff.) vorgeschlagen. Weiters wurde angeregt, die mittlerweile als diskriminierend erkannten Begriffe „Taubstumme, Taube“ durch „Gehörlose, Hörbehinderte“ zu ersetzen.

III.1.b.b.

§ 40 Abs. 1: „Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint.“

Die Wahl des Ortes der mündlichen Verhandlung kann die Teilnahme vor allem von mobilitätsbehinderten Menschen an Verwaltungsverfahren erschweren bzw. faktisch verhindern, sofern der Verhandlungsort für behinderte Personen nicht ohne wesentliche Hindernisse zugänglich ist. Derartige Hindernisse können sich insbesondere in Form von Treppenabsätzen, fehlenden Liften bzw. Rollstuhlrampen, nicht behindertengerecht adaptierten Verhandlungssälen etc. darstellen (Stichwort: „barrierefreier Zugang“).

Es wurde vorgeschlagen, § 40 AVG derart zu gestalten, daß bei der Wahl des Ortes der mündlichen Verhandlung auf (körperliche) Behinderungen von Parteien oder Beteiligten zwingend Rücksicht zu nehmen ist.

III.1.b.c.

§ 42 Abs. 1: „Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder auch durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung bekanntgemacht, so hat dies zur Folge, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden...“

Darin liegt ein Nachteil für sehbehinderte Personen (siehe oben Pkt. III.1.a.b.).

Die Bestimmung wurde mit der letzten Novelle zum AVG, BGBl. I Nr. 158/1998, geändert, die oben beschriebene Problematik bleibt allerdings aufrecht: Als problematisch wurde z.B. die Bekanntmachung durch Anschlag in bezug auf Körperbehinderung gesehen (dieses ist aus praktischen Gründen das Lesen der Anschläge oft nicht möglich).

Als Lösungsansatz wurde - vor allem für Massenverfahren - die Aufnahme zeitgemäßer Medien (wie z.B. Rundfunk, Internet) vorgeschlagen.

III.1.c. Erlassung von Bescheiden:

III.1.c.a.

§ 62 Abs.1: „Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.“

III.1.c.b.

§ 67g AVG: „(1) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind auf Grund der Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach deren Schluß zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Die Verkündung des Bescheides ist von der Anwesenheit der Parteien unabhängig.“

(2) Die Verkündung entfällt, wenn

1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder
2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung beschlossene werden kann und jedermann die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist.

(3) Den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.“

Im AVG ist - außer in Verfahren vor den UVS (§ 67g) - die mündliche Verkündung eines Bescheides nicht zwingend vorgesehen. Für sehbehinderte Personen bedeutet dies, daß sie sich die schriftliche Ausfertigung des Bescheides von einer Hilfsperson vorlesen lassen müssen: Zwar kann die Ausfertigung von Bescheiden gemäß § 18 Abs. 3 leg.cit. in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden, jedoch nur dann, wenn die Partei Anbringen in derselben Weise eingebracht hat.

Als Lösungsansatz wurde - wie bereits erwähnt - vorgeschlagen, Behinderten bereits bei Einleitung eines Verwaltungsverfahrens das Recht einzuräumen, alle während des Verfahrens ergehenden schriftlichen Mitteilungen auf Diskette oder Kassette zu erhalten. Problematisch könnte hier aber die Frage des Zeitpunktes der wirksamen Zustellung eines Bescheides erscheinen (erst ab Zustellung der Diskette oder schon mit der schriftlichen Ausfertigung?).

III.1.d. Rechtsschutz:

Für die (schriftliche) Einbringung einer Berufung vgl. die unter Pkt. III.1.a.b. gemachten Ausführungen.

III.2. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 158/1998:

Ressortzuständigkeit: Bundeskanzleramt

III.2.a. Verweisung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 24: „Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 36 Abs. 2, 37 zweiter Satz, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 51d, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a bis 67d, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76a zweiter Satz, 78, 78a, 79, 79a, 80, 81 und 82 des AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.“

§ 24 VStG verweist auf die Bestimmungen des AVG; die obigen Ausführungen (ausgenommen Pkt. III.1.b.c. betreffend § 42 Abs. 1 AVG) sind daher auch hier zu beachten.

III.2.b. Erlassung von Bescheiden:

III.2.b.a.

§ 43 Abs. 1: „Wird der Beschuldigte zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder ihr vorgeführt, so ist das Strafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen und nach der Aufnahme der erforderlichen Beweise womöglich sogleich der Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) zu verkünden.“

Da Bescheide im Strafverfahren erster Instanz gemäß § 43 Abs. 1 VStG „womöglich sogleich“ und im Berufungsverfahren vor den UVS gemäß der auch im VStG anzuwendenden Bestimmung des § 67g AVG „stets“ mündlich zu verkünden sind, bzw. auch § 39a Abs. 1 AVG Anwendung findet, dürfte bei der Erlassung von Bescheiden im Bereich des VStG kein erheblicher Nachteil für behinderte Personen

entstehen, falls man die Verlesung des Bescheides für sehbehinderte Personen als tolerabel erachtet.

Hinsichtlich der Lösungsansätze siehe die Ausführungen zum AVG.

III.3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 idF BGBl. I Nr. 158/1998:

Ressortzuständigkeit: Bundeskanzleramt

III.3.a.

§ 10 Abs. 1: *„Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der I. und der IV. Teil und hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61 des AVG sinngemäß anzuwenden.“*

Es gelten die im Bereich des I. bzw. des IV. Teiles des AVG geäußerten Bedenken (siehe Pkt.III.1.a.) sinngemäß.

III.4. Agrarverfahrensgesetz (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950 idF BGBl. I Nr. 158/1998:

Ressortzuständigkeit: Bundesregierung

III.4.a.

§ 1: *„(1) Im Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform vor den Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, Ämter der Landesregierungen, Agrarsenate) gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, mit Ausnahme der §§ 64a und 78.*

(2) Im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor den Agrarbehörden gilt der 5. Abschnitt des II. Teils des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, mit Ausnahme des § 51 Abs. 1 und 51c.“

Da das Agrarverfahrensgesetz im wesentlichen auf die Bestimmungen des AVG bzw. des VStG verweist, gelten die dort gemachten Ausführungen auch hier.

III.5. Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG), BGBl. Nr. 85/1953 idF BGBl. I Nr. 88/1997:

Ressortzuständigkeit: Bundeskanzleramt

III.5.a. Allgemeine Vorschriften:

III.5.a.a.

§ 17 Abs. 2: „*Klagen nach § 37, Anträge nach den §§ 46, 48, 50, 57, 62 und 66 sowie Beschwerden sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des § 24 Abs. 1 fallen, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.*“

Gemäß § 17 Abs. 2 VerfGG sind (u.a.) Gesetzes- und Verordnungsprüfungsanträge bzw. Bescheidbeschwerden durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Personen, die sich aufgrund ihrer Behinderung gegenüber einem Rechtsanwalt nicht verständlich ausdrücken können, werden sich hiebei eines (Gebärden-)Dolmetsches zu bedienen haben. Die dabei anfallenden Kosten werden im Falle des Obsiegens wohl nicht als Prozeßkosten geltend gemacht werden können, sodaß insoweit für Behinderte ein Nachteil vorliegen dürfte. Im Falle des Nichtobsiegens hat der Behinderte die zusätzlichen Kosten jedenfalls zu tragen, woraus diesem ein Nachteil erwächst.

III.5.a.b.

§ 18: „*Eingaben, die den Anforderungen der §§ 15 und 17 oder anderen durch dieses Gesetz aufgestellten Formerfordernissen nicht entsprechen, sind, sofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind, vom Referenten dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer Frist zurückzustellen.*“

§ 18 VerfGG entspricht inhaltlich § 13 Abs. 3 AVG vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998. Auf die Ausführungen unter Pkt. III.1.a.a wird verwiesen.

III.5.a.c.

§ 22: „*Der Präsident ordnet die Verhandlung an. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel und durch die „Wiener Zeitung“ vorher kundzumachen.*“

Auf die Ausführungen zur Ladung durch Bekanntmachung unter Pkt. III.1.b.b wird verwiesen.

III.5.a.d.

§ 24 Abs. 2: „Die Parteien können unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 2 ihre Sache vor dem Verfassungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

Wie bereits erwähnt, sind gewisse an den VfGH gerichtete Rechtsbehelfe durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Ansonsten besteht im Verfahren vor dem VfGH kein Anwaltszwang. Will nun eine postulationsunfähige, aber prozeßfähige Partei „ihre Sache vor dem Verfassungsgerichtshof selbst führen“, so hat sie sich gemäß § 185 Abs. 1 ZPO (die Vorschriften der ZPO sind gemäß § 35 Abs. 1 VerfGG sinngemäß anzuwenden) durch einen geeigneten Bevollmächtigten bzw. erforderlichenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Da hierdurch Kosten entstehen können und das VerfGG keine dem § 39a Abs. 1 AVG (wonach von der Behörde - in der Regel unentgeltlich - ein (Gebärden-)Dolmetsch beizustellen ist) vergleichbare Bestimmung enthält, scheint hierin ein Nachteil für den genannten Personenkreis vorzuliegen.

Der Bestimmung kommt in der Praxis jedoch faktisch keine Bedeutung zu, da Parteien in der Regel vor dem Verfassungsgerichtshof anwaltlich vertreten sind. Vereinzelt wurde auch die Einführung eines generellen Anwaltszwanges vorgeschlagen.

III.5.a.e.

§ 26 Abs. 1: „Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu fällen und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sofort zu verkünden. Die Verkündung des Erkenntnisses ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig.“

Abs. 2: „Wenn das Erkenntnis nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, so wird es entweder mündlich in einer besonderen, den Beteiligten nach Schluß der Verhandlung sofort bekanntzugebenden öffentlichen Tagsatzung verkündet oder nach Ermessen des Gerichtshofes auf schriftlichem Wege durch Zustellung einer Ausfertigung bekanntgemacht.“

Abgesehen davon, daß sich die mündliche Verkündung von Erkenntnissen des VfGH in der Praxis auf den Spruch und die wesentlichen Entscheidungsgründe beschränkt,

ist diese nicht zwingend vorgesehen. Auch ist keine Ausfertigung in Blindenschrift vorgesehen, weshalb insoweit ein Nachteil für sehbehinderte Personen vorliegt.

Auch hier wäre die „Disketten-Lösung“ denkbar.

III.6. Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idF

BGBl. I Nr. 88/1997:

Ressortzuständigkeit: Bundeskanzleramt

III.6.a. Allgemeine Bestimmungen über Beschwerden:

III.6.a.a.

§ 23 Abs. 1: *„Die Parteien können, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ihre Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“*

§ 23 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 24 Abs. 2 VerfGG, sodaß auf Pkt. III.5.a.d der Ausführungen verwiesen wird.

III.6.a.b.

§ 25 Abs. 1: *„Die Parteien können beim Verwaltungsgerichtshof die ihre Rechtsakte betreffenden Akten einsehen und sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen...“*

§ 25 Abs. 1 VwGG regelt das Recht auf Akteneinsicht und entspricht inhaltlich § 17 Abs. 1 AVG. Auf die Ausführungen unter Pkt. III.1a.c. wird verwiesen.

III.6.a.c.

§ 43 Abs. 4: *„Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel der Vorsitzende das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.“*

Auf die Ausführungen unter Pkt. III.5.a.e. wird verwiesen.

III.7. Zustellgesetz (ZuStG). BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 158/1998:

Ressortzuständigkeit: Bundesregierung

III.7.a. Hinterlegung

§ 17 Abs. 2: „Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.“

III.7.b. Zustellung zu eigenen Händen

§ 21 Abs. 2: „Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger schriftlich unter Hinweis auf die sonstige Hinterlegung zu ersuchen, zu einer gleichzeitig zu bestimmenden Zeit an der Abgabestelle zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein. Dieses Ersuchen ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Zur angegebenen Zeit ist ein zweiter Zustellversuch durchzuführen. Ist auch dieser erfolglos, ist nach § 17 zu hinterlegen.“

Die Hinterlassung schriftlicher Verständigungen über die Hinterlegung von Schriftstücken bzw. über die erfolglose Vornahme eines Zustellversuches stellt für sehbehinderte Personen eine belastende Situation dar. Zum einen wird dem Sehbehinderten gar nicht bewußt, eine behördliche Verständigung erhalten zu haben (was die Wirksamkeit der Zustellung nicht hindert); zum anderen sind Sehbehinderte hierdurch auf die Inanspruchnahme von Hilfspersonen angewiesen.

Zur Lösung des Problems wurde vorgeschlagen, behördliche Schriftstücke in taustbarer Form (erhabene Schriftzüge) speziell zu kennzeichnen. Da die Ausstattung von Schriftstücken der Behörde obliegt (vgl. § 5 ZustellG), könnte dem Sehbehinderten bereits bei Einleitung eines gerichtlichen bzw. verwaltungsbehördlichen Verfahrens ein derartiger Anspruch eingeräumt werden.

III.8. Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 28/1999:

Ressortzuständigkeit: BM für Finanzen

III.8.a.

§ 85 Abs. 1: „Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).“

Wie sich aus § 85 Abs 1 ergibt, ist das Abgabenverfahren vom Grundsatz der Schriftlichkeit beherrscht. Danach sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel), vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3, schriftlich einzureichen (Eingaben), wobei dies unter den Voraussetzungen des § 86a auch telegraphisch, fernschriftlich und iVm der Verordnung BGBl Nr. 494/1991 auch unter Verwendung eines Telekopierers geschehen kann.

Ist eine behinderte Person (gehörlos, sehbehindert) als Unternehmer tätig, so wird sie in der Regel nicht ohne einen berufsmäßigen Parteienvertreter (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt) auskommen.

In Fällen, in denen Abgabepflichtige nicht als Unternehmer mit Abgabenbehörden in Berührung kommen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung), bereitet die Schriftlichkeit des Abgabenverfahrens gehörlosen Personen in der Regel keine Schwierigkeiten, da für die meisten Erklärungen und Anträge amtliche Vordrucke (mitunter auch in den Sprachen von Minderheiten wie im Beihilfenverfahren) samt Erläuterungen und Merkblättern zur Verfügung stehen und allfällige Aufforderungen zur Beibringung von Unterlagen sowie Ergänzungen und Erläuterungen meist schriftlich aufgetragen werden. Probleme ergeben sich jedoch in diesem Zusammenhang für sehbehinderte Personen, da diese in der Regel - sofern sie nicht Schreibmaschine schreiben können - nur mündliche Anbringen stellen können.

III.8.b.

§ 85 Abs. 2: „Formgebrecben von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.“

Da keine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Mängelbehebungsauftrag mündlich oder in Blindenschrift zu erteilen, besteht für sehbehinderte Personen ein Nachteil.

Die Bestimmung sollte daher dahingehend geändert werden, daß Mängelbehebungsaufträge bei Bedarf auch mündlich oder in Blindenschrift zu erteilen sind.

III.8.c.

§ 85 Abs. 3: „Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorseben, oder

b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist. oder

c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.“

Sehbehinderte Personen können - wie erwähnt - in der Regel nur mündliche Anbringen an eine Behörde stellen, die gemäß § 85 Abs. 3 letzter Absatz nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Entgegennahme mündlicher Anbringen verpflichtet ist. Da die Kundmachung der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit durch Anschlag - also in einer für sehbehinderte Personen nicht lesbaren Form - erfolgt, könnte hierin ein Nachteil erblickt werden. Hindernisse bestehen in diesem Zusammenhang für Rollstuhlfahrer (oftmals Überwindung von Treppen erforderlich).

Die Regelung des § 85 wird jedoch durch die Bestimmung des Abs. 3 lit. c insofern entschärft, als mündliche Anbringen von der Behörde entgegenzunehmen sind,

„wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann“.

III.8.d.

§ 87: *„(1) In den Fällen der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung des § 85 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.*

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

- a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;*
- b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen;*
- c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.*

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nichts Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(6) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst beigezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, beantragen und innerhalb von zwei

Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Schallträgeraufnahme frühestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gelöscht werden; ansonsten darf sie frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

(7) Von der gemäß Abs. 1 aufgenommenen Niederschrift ist der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person über Verlangen eine Abschrift auszufolgen.“

Das Lesen von Niederschriften bzw. das Abhören von Schallträgeraufnahmen ist mit Problemen für sehbehinderte bzw. hörbehinderte Personen verbunden.

III.8.e.

§ 90: *„(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist.*

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

Für sehbehinderte Personen könnte insofern ein Nachteil bestehen, als diesen in der Praxis die persönliche Ausübung des Rechtes auf Akteneinsicht mangels Zurverfügungstellung technischer Hilfsmittel - Kopien in Blindenschrift - verwehrt bleiben könnte.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen schließt es der Wortlaut der Bestimmung jedoch nicht aus, die Akteneinsicht im Wege der Zurverfügungstellung von Disketten zu gewähren. Weiters wurde in der Sitzung der Untergruppe „Rechtsschutz“ am 22.7.1998 angeregt, handschriftliche Bemerkungen zu untersagen, da diese nicht ohne weiteres in Blindenschrift übertragen werden können.

III.8.f.

§ 92: „(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.“

Für sehbehinderte Personen besteht ein Nachteil.

III.8.g.

§ 94: „Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.“

Probleme bestehen für sehbehinderte Personen bei schriftlichen Bescheiden, für gehörlose Personen bei mündlichen Bescheiden.

III.8.h.

§ 113: „Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.“

Anleitungen und Belehrungen sind mit Problemen für sehbehinderte bzw. hörbehinderte Personen verbunden, je nachdem, ob die Anleitungen in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

III.8.i.

§ 119: „(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben,

für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.“

Die Erfüllung der Offenlegungspflicht ist für sehbehinderte Personen schwierig, wenn nicht gar unmöglich, es sei denn, der Abgabepflichtige bedient sich eines berufsmäßigen Parteienvertreters.

III.8.j.

§ 124: *„Wer nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.“*

Aus dieser Vorschrift könnten sich Probleme für sehbehinderte Abgabepflichtige ergeben, sofern sie nicht jemanden (z.B. Wirtschaftstreuhänder) mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

III.8.k.

§ 125:

Diese Bestimmung trifft umfangreiche Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Buchführung, soweit eine solche Verpflichtung nicht schon auf Grund des § 124 besteht, wenn Betriebe bestimmte Grenzen (Umsatz, Einheitswert) überschreiten. Von einer Wiedergabe der Bestimmung wird hier einerseits wegen des Umfangs, andererseits wegen in diesem Zusammenhang irrelevanter Details abgesehen.

Siehe Anmerkung zu § 124.

III.8.l.

§ 126: *„(1) Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.*

(2) Insbesondere haben Abgabepflichtige, soweit sie weder nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind, noch ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen und soweit Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag ihre

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

(3) Abs 2 gilt sinngemäß für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und der sonstigen Einkünfte.“

Siehe Anmerkung zu § 124.

Zu den §§ 124 bis 126 wurde in der Sitzung vom 22.7.1998 die Ansicht vertreten, daß diese Bestimmungen im Regelfall keine Benachteiligungen für Behinderte nach sich ziehen, weil die meisten Menschen - Behinderte und Nichtbehinderte - zur Erfüllung der in ihnen normierten Verpflichtungen sich ohnedies der Hilfe eines Parteienvertreters bedienen müssen. Ein Nachteil für behinderte Personen besteht jedoch dann, wenn sie aufgrund von Spezialkenntnissen einen solchen an sich nicht beiziehen müßten.

III.8.m.

§ 133: *„(1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.*

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.“

Für sehbehinderte Personen können sich Schwierigkeiten ergeben.

In diesem Zusammenhang wurde das nicht nur hinsichtlich dieser Bestimmung, sondern ganz allgemein bestehende Problem aufgeworfen, daß Gehörlose die ihnen von der Behörde vorgelegten Formulare oft nicht verstehen können, weshalb sie, da sie sich mit einer sachkundigen Vertrauensperson in Verbindung setzen müssen, durch kurze Fristen generell benachteiligt werden.

III.8.n.

§ 149 Abs. 1: *„Nach Beendigung der Buch- und Betriebsprüfung ist über deren Ergebnis eine Besprechung abzuhalten (Schlußbesprechung). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, wenn bei der Abgabenbehörde ein bevollmächtigter Vertreter*

ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen.“

Anlässlich einer Schlußbesprechung können Probleme für gehörlose Abgabepflichtige entstehen, sofern nicht ein bevollmächtigter Vertreter einschreitet.

III.8.o.

§ 150: *„Über das Ergebnis der Buch- und Betriebsprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen eine Abschrift des Prüfungsberichtes zu übermitteln.“*

Probleme ergeben sich für sehbehinderte Personen.

III.8.p.

§ 161: *„(1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 115). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).*

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt): Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.“

Probleme für sehbehinderte Abgabepflichtige bei Ergänzungsaufträgen, bei Bedenkenvorhalten und bei Mitteilungen iS des § 161 Abs. 3.

Zu den §§ 149 ff wurde im Hinblick darauf, daß sich die diesen Bestimmungen zugrundeliegende Problematik einer Benachteiligung sehbehinderter Personen bei Verwendung der Schriftform und einer Benachteiligung hörbehinderter Personen bei Anordnung mündlicher Verfahrensschritte bei allen behördlichen Verfahren stellt, angeregt, losgelöst von den konkret in Rede stehenden Bestimmungen eine verfahrensrechtliche Norm zu schaffen, die in allen behördlichen Verfahren hörbehinderten Personen einen Anspruch auf kostenlose Beistellung eines

Gebärdendolmetschers und sehbehinderten Personen einen Anspruch auf kostenlose Bereitstellung einer Ausfertigung in Blindenschrift einräumt.

III.8.g.

§ 284: „(1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es der Vorsitzende des Senates für erforderlich hält, wenn es der Senat auf Antrag eines Beisitzers beschließt oder wenn es eine Partei beantragt. Dieser Antrag ist in der Berufung (§ 250), in der Beitrittserklärung (§ 258) oder in einem Antrag gemäß § 276 Abs. 1 zu stellen.

(2) Der Vorsitzende des Senates bestimmt den Zeitpunkt der Verhandlung. Die Parteien sind mit dem Beifügen vorzuladen, daß ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.“

§ 287: „(3) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Sie ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der über die Verhandlung aufgenommenen Niederschrift (§ 285 Abs. 3) zu trennen.

(4) Die mündliche Verhandlung schließt, wenn sie nicht vertagt wird, mit der Verkündung der Berufungsentscheidung, die jedoch immer auch schriftlich zugestellt werden muß. Ist die Verkündung der Berufungsentscheidung nicht möglich, so schließt die mündliche Verhandlung mit der Verkündung des Beschlusses, daß die Berufungsentscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.“

Die mündliche Verhandlung vor dem Berufungssenat sowie die Verkündung der Berufungsentscheidung werfen Probleme für gehörlose Abgabepflichtige auf.

Hinweis:

Durch BGBl. I Nr. 28/1999 wurde § 313a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 313a. Ist eine Partei gehörlos oder hörbehindert, so ist erforderlichenfalls ein Dolmetscher beizustellen. § 181 gilt sinngemäß; die Gebühr für die Mühewaltung richtet sich nach § 54 Gebührenanspruchsgesetz 1975.“

III.9. Finanzstrafgesetz (FinStrG), BGBl. Nr. 129 /1958 idF BGBl. I Nr. 30/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für Finanzen

III.9.a. Verkehr zwischen Finanzstrafbehörden und Parteien

III.9.a.a.

§ 56 Abs. 2: „Für Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen, Erledigungen, Fristen sowie Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß.“

Zufolge dieser Verweisungsbestimmung gelten die diesbezüglichen Ausführungen zur Bundesabgabenordnung auch für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

III.9.a.b.

§ 79 Abs. 1: „Die Finanzstrafbehörde hat dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens und auch nach dessen Abschluß die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer finanzstrafrechtlichen oder abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung solcher Pflichten erforderlich ist; sie kann ihnen statt dessen auch Abschriften (Ablichtungen) ausfolgen.“

Vom Recht auf Akteneinsicht kann von sehbehinderten Personen persönlich nicht Gebrauch gemacht werden.

III.9.a.c.

§ 84: „(1) Beschuldigte und Nebenbeteiligte sind bei Beginn ihrer ersten Vernehmung über Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort, die Beschuldigten überdies über Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über allfällige Vorstrafen wegen Finanzvergehen zu befragen. Sind die Angaben hierüber schon in den Akten enthalten, so sind sie zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

(2) Beschuldigte und Nebenbeteiligte dürfen zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden. Fragen, wodurch Umstände vorgehalten werden, die erst durch die Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn die Befragten nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnten; die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in die Niederschrift über die

Vernehmung aufzunehmen. Beschuldigte und Nebenbeteiligte dürfen nicht durch Zwangsstrafen zur Herausgabe von Tatgegenständen und Beweismitteln verhalten werden.

(3) Der Vernehmung ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig ist. Für die Ansprüche des Dolmetschers gilt § 112 sinngemäß.“

Probleme ergeben sich bei gehörbehinderten Personen. Ein Dolmetscher ist kostenlos beizugeben, was analog auch bei Gehörbehinderten anzuwenden wäre.

Zu § 84 Abs. 3 wurde vorgeschlagen, nach dem Wort „kundig“ die Wendung „oder gehörlos“ einzufügen, um sicherzustellen, daß unter dem „Dolmetscher“ iS dieser Gesetzesstelle auch ein Gebärdendolmetscher zu verstehen ist. In der Diskussion wurde jedoch das Problem aufgeworfen, daß ein von der Behörde einer Partei zur Verfügung gestellter Gebärdendolmetscher gegenüber dieser im Verhältnis zur Behörde nicht in gleicher Weise loyal sein könne wie ein von der Partei selbst gewählter gewillkürter Vertreter.

III.9.b. Zwangsmaßnahmen:

III.9.b.a.

§ 85 Abs. 2: „...Der Bescheid (über die Festnahme) muß sogleich bei der Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Festgenommenen zugestellt werden.“

III.9.b.b.

§ 85 Abs. 3: „Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die Abs.2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden..... Dem Festgenommenen sind die Gründe für die Festnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben.“

III.9.b.c.

§ 89 Abs. 1: „...Der Bescheid (über die Beschlagnahme) ist dem anwesenden Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes bei der Beschlagnahme zuzustellen;...“

III.9.b.d.

§ 89 Abs. 2: „Bei Gefahr im Verzug sind neben den Organen der Finanzstrafbehörden auch die Organe der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs.1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung der Finanzstrafbehörde nicht vorliegt. In diesem Fall sind dem anwesenden Inhaber die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.“

III.9.b.e.

§ 93 Abs. 1: „...Die schriftliche Ausfertigung dieses Bescheides (des Hausdurchsuchungsbefehles) ist dem anwesenden Betroffenen bei Beginn der Durchsuchung zuzustellen. Ist der Betroffene nicht anwesend, so ist der Bescheid nach § 23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen. Wurde jedoch der Befehl vorerst mündlich erteilt, weil die Übermittlung der schriftlichen Ausfertigung an die mit der Durchsuchung beauftragten Organe wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden konnte, so ist die Ausfertigung innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.“

III.9.b.f.

§ 93 Abs. 4: „Ist wegen Gefahr im Verzug weder die Einholung eines schriftlichen noch eines mündlichen Befehles gemäß Abs.1 möglich, so stehen die im Abs.2 und 3 geregelten Befugnisse den im § 89 Abs.2 genannten Organen ausnahmsweise auch ohne Befehl zu. In diesem Fall sind dem anwesenden Betroffenen die Gründe für die Durchsuchung und für die Annahme der Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.“

III.9.b.g.

§ 93 Abs.6: „Über das Ergebnis der Durchsuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Betroffenen ist auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung, deren Gründe und deren Ergebnis auszufolgen.“

Probleme ergeben sich bei der mündlichen Bekanntgabe von Erledigungen an Gehörbehinderte und bei Zustellung schriftlicher Ausfertigungen und der Aufnahme von Niederschriften bei Sehbehinderten.

III.9.c. Untersuchungsverfahren:

III.9.c.a.

§ 116: „(1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen oder ihn aufzufordern, sich bis zu einem bestimmten

Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dies kann gelegentlich der Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens geschehen.

(2) Ist bereits eine Beschuldigtenvernehmung gemäß § 83 Abs. 3 erfolgt, so kann eine Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung unterbleiben.“

III.9.c.b.

§ 117: „(1) In der Vorladung des Beschuldigten und in der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung sind die zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung zu bezeichnen. Der Beschuldigte ist auch aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

(2) Ein Beschuldigter, der einer Vorladung, mit der sein persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wurde, nicht entsprochen hat, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis vom Erscheinen abgehalten zu sein, kann, wenn dies zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes (§ 115) geboten ist, auf Grund einer schriftlichen Anordnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz durch die im § 89 Abs.2 genannten Organe zwangsweise vorgeführt werden, wenn dies in der Vorladung angedroht war. Die Sicherheitsdienststellen haben den Vorführungersuchen der Finanzstrafbehörde zu entsprechen.“

III.9.c.c.

§ 118: „Ist eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung oder eine Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung im Sinne des § 116 Abs.1 im Interesse der Wahrheitsfindung untunlich, so kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz hievon Abstand nehmen; es muß jedoch auch in diesem Fall dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.“

Durch die alternativen Möglichkeiten der mündlichen oder schriftlichen Kontaktnahme mit dem Beschuldigten sind Probleme aus der Seh- oder Gehörbehinderung lösbar. Hinsichtlich §117 Abs. 2 wurde angeregt, das als sprachlich diskriminierend empfundene Wort „Gebrechlichkeit“ durch das Wort „Behinderung“ zu ersetzen.

III.9.d. Mündliche Verhandlung:

III.9.d.a.

§ 125 Abs.1: „ ..Zur mündlichen Verhandlung sind unter Bekanntgabe der Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers und des Amtsbeauftragten der Beschuldigte

und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten vorzuladen. Ist der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten, so ist diesem die Anberaumung der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.“

III.9.d.b.

§ 126: „Kommt der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter einer Vorladung zu einer gemäß § 125 anberaumten mündlichen Verhandlung oder einer sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis abgehalten zu sein, so hindert dies nicht die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses auf Grund der Verfahrensergebnisse. Der Beschuldigte kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 117 Abs.2 vorgeführt werden, wobei die Unterstützung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen werden kann.“

III.9.d.c.

§ 134: „Im Verfahren vor dem Spruchsenat hat der Vorsitzende nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung das Erkenntnis öffentlich zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. War die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände zur Sprache kommen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen. Im Verfahren vor dem Einzelbeamten ist die Verkündung des Erkenntnisses nicht öffentlich; das Erkenntnis kann auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.“

III.9.d.d.

§ 135 Abs.3: „Die Verhandlungsniederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist auf ihr spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung gestelltes Verlangen eine Ausfertigung dieser Niederschrift auszufolgen.“

III.9.d.e.

§ 141 Abs.1: „Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen des Erkenntnisses sind dem Beschuldigten, den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten zuzustellen.“

Die mündliche Verhandlung wirft Probleme für Gehörbehinderte auf, die Zustellung der Erkenntnisse für Sehbehinderte.

Hinsichtlich § 126 wurde angeregt, das als sprachlich diskriminierend empfundene Wort „Gebrechlichkeit“ durch das Wort „Behinderung“ zu ersetzen.

III.10. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 idF BGBl. I Nr. 61/1997:

Ressortzuständigkeit: BM für Finanzen

III.10.a.

§ 5 (Zu § 21 AVG): „Im Dienstrechtsverfahren ist das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Hinterlegung von Schriftstücken, die Bediensteten des Dienststandes zuzustellen sind, auch beim Leiter der Dienststelle des Bediensteten oder beim Stellvertreter des Leiters zulässig ist (BGBl. Nr. 201/1982, Art. VII).“

III.10.b.

§ 9 Abs. 2 (Zu § 57 AVG): „Ein Dienstrechtsmandat kann auch mündlich oder im Wege der Akteneinsicht erlassen werden. Wird das Mandat im Wege der Akteneinsicht erlassen, dann ist die Kenntnisnahme des Mandates von der Partei am Einsichtsakt zu beurkunden. Im übrigen bleibt § 62 Abs. 2 und 3 AVG unberührt.“

III.10.c.

§ 11 (Zu § 62 AVG): „(1) Bescheide in Dienstrechtsangelegenheiten sind, abgesehen von den Fällen des § 9, schriftlich oder telegraphisch zu erlassen und, wenn sie an Beamte des Dienststandes gerichtet sind, jedenfalls zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Soweit es die Gesetze und Verordnungen vorsehen, können Ernennungen mit Ausnahme der Anstellungen auch durch Verlautbarung in den dafür bestimmten Verkündungsblättern mit der Wirkung bekanntgegeben werden, daß die Zustellung des Bescheides nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung als vollzogen gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem das Verkündungsblatt herausgegeben ist und versendet wird.“

Die Regelungen über die Zustellung, die mündliche oder schriftliche Erlassung von Dienstrechtsmandaten und Bescheiden, Akteneinsicht und die Verlautbarung in Verkündungsblättern nehmen auf seh- und gehörbehinderte Bedienstete keine Rücksicht, so daß diesen Nachteile entstehen. Zur Lösung dieser Probleme wird auf die Erörterungen und Lösungsvorschläge zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

gesetz verwiesen (Prägung bei der Zustellung, Verfahrenserledigungen und Akteneinsicht in Blindenschrift bzw. auf Diskette).

III.11. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 5/1999:

Ressortzuständigkeit: BM für Finanzen

III.11.a. Ernennungserfordernisse

§ 4: „(1) *Allgemeine Ernennungserfordernisse sind*

1. *a) bei Verwendungen gemäß § 42a die österreichische Staatsbürgerschaft, b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),*
2. *die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,*
3. *die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und*
4. *ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst.“*

Diese Bestimmung bedeutet keine Diskriminierung behinderter Personen. Der Begriff „persönliche und fachliche Eignung“ bezieht sich sowohl auf die ausbildungsmäßige als auch auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung. Diese Kriterien sind im Hinblick auf die für den Bewerber vorgesehene Verwendung zu prüfen.

Eine Körperbehinderung oder eine Gefährdung der Gesundheit darf nicht zum Anlaß genommen werden, von vornherein die volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten in Zweifel zu ziehen. Diese Frage ist anhand jener Aufgaben zu beurteilen, die der Aufnahmewerber im konkreten Fall verrichten soll. So wird z.B. ein Blinder oder schwer Körperbehinderter die körperliche Eignung für Telefonvermittlungsdienste, nicht aber als Amtsbote erbringen.

Im übrigen wird darauf verwiesen, daß diese Bestimmung Gegenstand der Besprechungen der vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geführten Unterarbeitsgruppe war (vgl. Pkt.II.3. des entsprechenden Berichtes).

III.11.b. Personalverzeichnis

§ 9 Abs. 1: „Jede Dienstbehörde hat über alle ihr unterstehenden Beamten ein Personalverzeichnis zu führen, das zum 1. Jänner jedes Jahres abzuschließen und in das dem Beamten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden. Auf Wunsch ist dem Beamten eine Kopie des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen.“

Diese Bestimmung benachteiligt sehbehinderte Bedienstete. Vorgeschlagen wird, daß das Personalverzeichnis Sehbehinderten auf Wunsch auf Diskette zur Verfügung gestellt wird.

III.11.c. Mitarbeitergespräch, Teamarbeitsbesprechung

III.11.c.a.

§ 45a: „1) Der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte (Vorgesetzter) hat einmal jährlich mit jedem seiner Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch zu führen.

(2) Das Mitarbeitergespräch umfaßt zwei Teile:

1. a) Erörterung des Arbeitszieles der Organisationseinheit sowie ihrer Aufgabenstellungen im Folgejahr; darauf aufbauend ist der wesentliche Beitrag des Mitarbeiters zur Aufgabenerfüllung zu vereinbaren.
b) Sind für das abgelaufene Jahr bereits Vereinbarungen getroffen worden, so sind sie Grundlage für die Erörterung der Aufgabenerfüllung.
2. Vereinbarung von Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Erhaltung der Leistung des Mitarbeiters notwendig und zweckmäßig sind und die dem Mitarbeiter auch im Rahmen seiner längerfristigen beruflichen Entwicklung eröffnet werden sollen; Auflistung allfälliger Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Mitarbeiter auf seinem Arbeitsplatz nicht einbringen kann.

(3) Das Mitarbeitergespräch ist ausschließlich zwischen dem Vorgesetzten und seinem Mitarbeiter zu führen.

(4) Die Ergebnisse der beiden Teile des Mitarbeitergespräches sind von einem der Gesprächspartner während des Gespräches kurz schriftlich zusammenzufassen und von den Gesprächspartnern zu unterschreiben. Ist dies mangels Übereinstimmung nicht möglich, so ist ein abschließender Gesprächstermin festzulegen, dem auf Wunsch jedes der Gesprächspartner eine Person seines Vertrauens beigezogen werden kann, die

1. bei Dienststellen im Inland Gleichbehandlungsbeauftragter oder Personalvertreter oder Behindertenvertrauensperson ist,
2. bei Dienststellen im Ausland Angehöriger der betreffenden Dienststelle ist.

(5) Je eine Ausfertigung des Ergebnisses des ersten Teiles verbleibt beim Mitarbeiter und bei seinem Vorgesetzten. Diese Ausfertigungen dürfen nicht

weitergegeben werden.

(6) Je eine Ausfertigung des Ergebnisses des zweiten Teiles des Mitarbeitergespräches bleibt beim Mitarbeiter und bei seinem Vorgesetzten. Eine weitere Ausfertigung ist der personalführenden Stelle zuzuleiten und dem Personalakt beizufügen.

(7) Der nächsthöhere Vorgesetzte ist nachweislich zu verständigen, daß das Mitarbeitergespräch stattgefunden hat.“

III.11.c.b.

§ 45b: „(1) Jeweils nach Abschluß der einzelnen Mitarbeitergespräche ist mit allen Mitgliedern der Organisationseinheit eine Teamarbeitsbesprechung durchzuführen.

(2) Gegenstand dieser Besprechung sind notwendige oder zweckmäßige Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Leistung der Organisationseinheit, wie etwa die Qualität des Informationsflusses und der Koordination, oder Änderungen der internen Geschäftseinteilung oder benötigte Sachbehelfe usw.

(3) Die notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Soweit diese Maßnahmen nicht von den Mitgliedern selbst gesetzt werden können, sind sie schriftlich dem nächsthöheren Vorgesetzten zur weiteren Veranlassung bekanntzugeben.“

Die Bestimmungen betreffend das Mitarbeitergespräch bzw. die Teamarbeitsbesprechung nehmen keine Rücksicht auf seh- oder gehörbehinderte Bedienstete. Vorgeschlagen wird, daß schriftliche Unterlagen für Sehbehinderte in Blindenschrift ausgefertigt werden und bei Gesprächen mit gehörlosen Bediensteten ein Gebärdendolmetscher beigezogen wird.

III.12. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 idF BGBl. I Nr. 10/1999:

Ressortzuständigkeit: BM für Finanzen

III.12.a. Aufnahme

§ 3: „(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1.a) bei Verwendungen gemäß § 6b die österreichische Staatsbürgerschaft,

- b) *bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),*
2. *die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,*
 3. *die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und*
 4. *ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.“*

Bei der Regelung handelt es sich um keine Diskriminierung. Es wird auf die Ausführungen zum § 4 BDG verwiesen.

III.13. Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989 idF BGBl. I Nr. 123/1998:

III.13.a. Ausschreibung

§ 5: *„(4) Die in den §§ 2 und 3 genannten Funktionen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen und Arbeitsplätze kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden.*

(5) Für Funktionen nach § 3 sowie Arbeitsplätze nach § 4 Abs. 1 Z 1 und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze kann eine Bekanntgabe nach Abs. 2 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" aus Kostengründen entfallen, wenn diese Bekanntgabe auf geeignete Weise behördenintern erfolgt und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird.

(6) Abweichend von den Abs. 4 und 5 sind in Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, jene Arbeitsplätze, die den im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätzen zugeordnet sind, nur behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

(7) Die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten und die diesen nach § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.“

Durch die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in Amtsblättern und Verordnungsblättern sind sehbehinderte Personen benachteiligt.

Eine ähnliche Problematik stellte sich bereits bei Erörterung der im AVG in bestimmten Fällen vorgesehenen Ediktalladung. Auf die dort aufgezeigten Lösungsansätze (Pkt. III.1.b.c.) wird verwiesen.

III.14. Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 30/1998. Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996 idF BGBl. Nr. 201/1996:

Ressortzuständigkeit: BM für Inneres

Die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 und des § 72 Abs. 4 der Nationalratswahlordnung 1992 sowie des § 58 Abs. 4 der Europawahlordnung, die in den oben zitierten Fassungen Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe waren, wurden durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 161 und 162/1998, welche am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten sind, geändert.

§ 66 Abs. 1 und 2 NRWO lauten nunmehr:

„(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“

Die Wortfolge „blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler“ wurde somit durch „körper- oder sinnesbehinderte Wähler“ ersetzt; ein derartiger Wunsch wurde in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Rechtsschutz“ von Behindertenvertretern mehrmals geäußert.

§ 52 Abs. 1 und 2 EuWO lauten:

„(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde geeignete Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung zur Verfügung zu stellen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“

Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 erster Satz EuWO sieht somit eine zwingende Verwendung von **Stimmzettelschablonen** bei Europawahlen vor. Da jedoch eine Einführung von Stimmzettelschablonen für Nationalratswahlen technisch mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden wäre, nahm der Nationalrat von der Verabschiedung einer gleichlautenden Bestimmung in der Nationalrats-Wahlordnung Abstand. Der Nationalrat ersuchte hingegen mit EntschlieÙung vom 18. September 1998, E 138-NR/XX.GP, den Bundesminister für Inneres, in Zusammenarbeit mit den Organisationen von blinden oder schwer sehbehinderten Personen zu prüfen, inwieweit diesen Personen bei Nationalratswahlen - wie bei anderen Wahlen - geeignete Hilfsmittel zur selbständigen Ausübung des Wahlrechts zur Verfügung gestellt werden können und gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten. Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, umgehend zu ersten Gesprächen im Gegenstand einzuladen. Das Bundesministerium für Inneres plant weiters - unabhängig von entsprechenden gesetzlichen Vorgaben -, Stimmzettelschablonen auch bei Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, wie schon bei den beiden vergangenen Bundespräsidentenwahlen und der letzten Volksabstimmung, zur Verfügung zu stellen.

Weiters **entfallen** aufgrund der zitierten Bundesgesetze der **§ 72 Abs. 4 NRWO** und der gleichlautende **§ 58 Abs. 4 EuWO**, wonach in Anstalten unter ärztlicher Leitung diese in Einzelfällen Pflegenden die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen

medizinischen Gründen untersagen konnte, **ersatzlos**. Das bislang bestehende Spannungsverhältnis dieser beiden Bestimmungen zu Art. 26 Abs. 5 B-VG bzw. 23a Abs. 4 B-VG ist somit ausgeräumt.

Schließlich wurde in § 52 NRWO folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, daß in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

Durch diese Bestimmung soll - einer berechtigten Forderung der Vertreter von Behindertenorganisationen folgend - eine leichtere Zugänglichkeit von Wahllokalen für Körperbehinderte erreicht werden. Eine Vorschrift, sämtliche Wahllokale zwingend barrierefrei auszugestalten, konnte nicht normiert werden, da es unmöglich wäre, dies bis zur nächsten Nationalratswahl auch faktisch umzusetzen.

Die behindertenspezifische Problematik wahlrechtlicher Bestimmungen findet sich in ähnlicher Weise auch in den Regelungen über die Wahl der Organe der gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen (vgl. z.B. § 22 Abs. 3 Apothekerkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 16/1982; § 19 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991 idF BGBl. I Nr. 194/1998; § 95 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998); von der Auflistung der einzelnen Gesetzesbestimmungen wird Abstand genommen.

III.15. Handeiskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946

Ressortzuständigkeit: Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

III.15.a.

§ 87 Abs. 1: *„Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, jedoch können sich Blinde und Brethafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.“*

Der Begriff „Bresthafte“ wurde als nicht mehr als zeitgemäß erkannt.

Diese Bestimmung ist am 1. Jänner 1999 außer Kraft getreten. An ihre Stelle trat § 95 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl I Nr. 103/1998, in dem eine andere Terminologie verwendet wird.

**III.16. Personenstandsgesetz (PStG), BGBl. Nr. 60/1983 idF BGBl. Nr. 25/1995;
Personenstandsverordnung (PStV), BGBl. Nr. 629/1983 idF BGBl. Nr. 782/1996:**

Ressortzuständigkeit: BM für Inneres

III.16.a.

§ 28 PStV: „(1) Der Standesbeamte hat sich vor der Trauung von der Persönlichkeit der Verlobten und der Zeugen zu überzeugen.

(2) Die Zeugen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen und dürfen nicht nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit unvernünftig sein, ein Zeugnis abzulegen.“

Hinsichtlich der Frage, ob sehbehinderte Personen, die aufgrund des § 28 Abs. 2 der Personenstandsverordnung als Zeugen für den Eheschließungsakt ausgeschlossen sind, zugelassen werden sollen, wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten:

Seitens des BM für Justiz wurde die besondere Bedeutung der Beweisbarkeit einer erfolgten Eheschließung und die den Trauzeugen dabei zukommende Rolle nachdrücklich betont und darauf hingewiesen, daß sehbehinderte Personen einen Teil des Eheschließungsaktes - etwa die Eintragung ins Ehebuch, aber auch die Person des Standesbeamten - nicht unmittelbar wahrnehmen können. Das BM für Justiz plädiert daher für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage, die sich insbesondere in Krisenzeiten bestens bewährt habe.

Dagegen wurde eingewandt, daß etwa sehbehinderte Verwandte des Brautpaares aufgrund ihrer engen Beziehung etwa hinsichtlich der Person der zu Trauenden eine zuverlässigere Aussage machen können als dem Brautpaar völlig fremde nichtbehinderte Personen, die als Trauzeugen zugelassen sind.

Einigkeit bestand darüber, daß sehbehinderte Personen durch diese Regelung faktisch benachteiligt sind.

III.17. Zivilprozeßordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, idF BGBl. I Nr. 21/1999:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.17.a. Prozeßfähigkeit:

§ 1. Eine Person ist insoweit fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Prozeßfähigkeit), als sie selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Das Vorhandensein dieser Verpflichtungsfähigkeit, die Notwendigkeit der Vertretung von Parteien, welchen die Prozeßfähigkeit mangelt, sowie das Erfordernis einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung oder zu einzelnen Prozeßhandlungen ist, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Anordnungen enthält, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Mit dieser Bestimmung wird die Fähigkeit umschrieben, alle Prozeßhandlungen selbst oder durch einen selbst gewählten Vertreter wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen; wegen des Zusammenhangs mit der Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts spricht man auch von der prozessualen Handlungsfähigkeit. Prozeßfähig ist grundsätzlich jeder, der nach bürgerlichem Recht verpflichtungsfähig ist. Aus diesem Grund hat selbstverständlich jegliche Art von körperlichen Behinderungen keinen Einfluß auf die Prozeßfähigkeit.

Personen, die unter einer psychischen Krankheit leiden oder eine geistige Behinderung aufweisen und für die gemäß § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt worden ist, sind in jenen Angelegenheiten prozeßfähig, die nicht in den Wirkungskreis des Sachwalters fallen (der Umfang der Prozeßunfähigkeit dieser Personen ergibt sich daher aus dem Beschluß, mit dem der jeweilige Sachwalter bestellt worden ist). Aus § 273 Abs. 2 ABGB ergibt sich unmißverständlich, daß eine Sachwalterbestellung ausschließlich zum Zwecke des Schutzes der davon betroffenen Person erfolgen darf, weil sie für unzulässig erklärt wird, wenn der Betreffende durch eine andere Hilfe in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen; die Bestellung darf ausdrücklich nicht nur deshalb erfolgen, um einen Dritten vor der Verfolgung eines - wenn auch bloß vermeintlichen - Anspruchs zu schützen.

Aber auch Personen, die unter einer Geisteskrankheit oder einer erheblichen Geistesschwäche leiden, fehlt sowohl die zivilrechtliche Verpflichtungsfähigkeit als auch die damit zusammenhängende Prozeßfähigkeit. Diese Einschränkungen sollen die davon betroffenen Personen in keiner Weise diskriminieren, sondern sie ausschließlich in ihrem eigenen Interesse vor Nachteilen schützen, die ihnen aus Handlungen erwachsen könnten, deren Konsequenzen diese Personen nicht erkennen können.

III.17.b. Beziehung eines Sachwalters:

§ 6a. Ergeben sich bei einer Partei, die der inländischen Pflugschaftsgerichtsbarkeit (§ 110 JN) unterliegt, Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 273 ABGB mit Beziehung auf den Rechtsstreit, so ist das Pflugschaftsgericht zu verständigen. Das Pflugschaftsgericht hat dem Prozeßgericht ehestens mitzuteilen, ob ein (einstweiliger) Sachwalter bestellt oder sonst eine entsprechende Maßnahme getroffen wird. An die Entscheidung des Pflugschaftsgerichts ist das Prozeßgericht gebunden. Der § 6 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zu dieser Bestimmung darf auf die oben dargelegten Erörterungen verwiesen und festgehalten werden, daß auch hier ausschließlich der Schutz der betroffenen Personen, nicht hingegen deren Diskriminierung bezweckt und bewirkt wird. Gleiches gilt auch für die Regelungen der §§ 7 und 8 ZPO (Nichtigkeit des Verfahrens im Falle mangelnder Prozeßfähigkeit; Prozeßkurator für prozeßunfähige Partei ohne gesetzlichen Vertreter).

III.17.c. Verlust der Prozeßfähigkeit:

§ 158. (1) Wenn eine Partei die Prozeßfähigkeit verliert, oder wenn der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt oder dessen Vertretungsbefugnis aufhört, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die von diesen Veränderungen betroffene Partei weder durch einen Rechtsanwalt, noch durch eine andere mit Prozeßvollmacht ausgestattete Person vertreten ist.

(2) Die Unterbrechung dauert in diesen Fällen so lange, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht und das Verfahren aufnimmt.

(3) Um eine solche Aufnahme zu bewirken, kann auch der Gegner die Ladung des gesetzlichen Vertreters der prozeßunfähig gewordenen Partei oder des neuen gesetzlichen Vertreters beantragen.

Nach dieser Regelung wird das Verfahren unterbrochen, sobald eine - nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretene - Partei ihre Prozeßfähigkeit verliert. Auch in diesem Zusammenhang besteht nach dem oben Gesagten keine Diskriminierung.

III.17.d. Postulationsunfähigkeit der Partei:

§ 185. (1) Ist eine ohne Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung erschienene Partei einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung nicht fähig, so ist die Tagsatzung vom Vorsitzenden auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die betreffende Partei anzuweisen, bei der neuerlichen Tagung unter Vertretung eines geeigneten Bevollmächtigten, erforderlichenfalls eines Rechtsanwalts zu erscheinen, widrigens sie als ausgeblieben angesehen werden würde. Eine wiederholte Erstreckung der Tagsatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

(2) Die vorherstehenden Bestimmungen haben auch dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn der Bevollmächtigte einer Partei einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung unfähig ist und entweder die Partei selbst nicht anwesend ist oder die Verhandlung mit ihr mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 27 Abs.1 nicht durchgeführt werden kann. ~~Wenn ein solches Hindernis in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter einer Partei eintritt, hat der Vorsitzende zugleich wegen Bestellung eines geeigneten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufträge zu erteilen.~~

[§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 52.000 S übersteigt, und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (absolute Anwaltspflicht).]

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1999 wurde in § 185 ZPO folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist aber eine taube, stumme oder taubstumme Partei, die im übrigen zu einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreites und der mündlichen Verhandlung fähig ist, zur mündlichen Verhandlung weder mit einem geeigneten Bevollmächtigten (Abs. 1) noch mit einem Dolmetsch für die Gebärdensprache erschienen, so ist die Tagsatzung vom Vorsitzenden auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und zur neuerlichen Tagsatzung ein solcher Dolmetsch beizuziehen. Die Kosten des Dolmetsch für die Gebärdensprache trägt der Bund.“

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1999 wurde weiters der letzte Satz des Absatzes 2 (die Änderung wurde im obigen Text ersichtlich gemacht) aufgehoben. Diese Änderungen sind mit 1.1.1999 in Kraft getreten.

Die oben angeführten Regelungen beziehen sich auf die Frage nach der sogenannten Postulationsfähigkeit, also der Fähigkeit, in eigener Person wirksame Prozeßhandlungen vornehmen zu können.

Postulationsunfähig sind solche Personen, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, oder die unter einer (erheblichen) Behinderung ihrer Sprach- bzw. Hörfähigkeit leiden. Daß für diese Personen nach § 185 Abs. 1 ZPO (der bis zum 31.12.1998 uneingeschränkt auch für Behinderte Geltung hatte) ein entsprechender Bevollmächtigter vor Gericht auftreten mußte, stellte jedoch inhaltlich keine Diskriminierung behinderter Personen dar, sondern ergab sich aus dem Umstand, daß der durch den Grundsatz der Mündlichkeit gekennzeichnete Zivilprozeß auf bestimmte mündlich zu erklärende Prozeßhandlungen und Aussagen nicht verzichten kann.

§ 185 Abs. 1a ermöglicht erheblich gehör- bzw. sprachbehinderten Parteien („taube, stumme oder taubstumme“) nunmehr, mittels eines entsprechenden Dolmetschers selbst in einer Verhandlung Erklärungen abgeben und Anträge stellen zu können. Die Kosten eines allfälligen Gebärdendolmetschers (bis zum Inkrafttreten des Absatzes 1a Prozeßkosten, der Kostenersatz daher abhängig vom Verfahrensausgang) werden nunmehr vom Bund getragen.

Dem Bericht des Verfassungsausschusses, 1530 BlgNR XX. GP, ist hierzu folgendes zu entnehmen:

„Nach dem geltenden Wortlaut des § 185 ZPO bedarf eine Partei, die einer verständlichen Äußerung über den Gegenstand des Rechtsstreits und der mündlichen Verhandlung nicht fähig ist, eines geeigneten Vertreters. Das bedeutet, daß ein gehörloser Kläger oder Beklagter – selbst in jenen Fällen, in denen kein Anwaltszwang besteht – einen Bevollmächtigten bestellen muß, um in einer Verhandlung Erklärungen abgeben und Anträge stellen zu können.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 185 Abs. 1 ZPO soll daher sichergestellt werden, daß ein Gehörloser, aber auch ein Stummer oder Taubstummer, mittels eines entsprechenden Dolmetschers selbst Anträge in einer Verhandlung stellen kann.

Die Kosten des Dolmetsch trägt unabhängig vom Verfahrensausgang der Bund; dies auch für den Fall, daß der Dolmetsch von der Partei selbst mitgebracht und nicht vom Gericht geladen wurde. Im Hinblick auf die voraussichtlich geringe Zahl der Fälle, dürfte dem Bund aus dieser Regelung keine allzugroße Kostenbelastung entstehen.“

Die bisher in § 185 Abs. 2 letzter Satz ZPO enthaltene Sonderbestimmung betreffend den im Sinne des Abs. 1 postulationsunfähigen gesetzlichen Vertreter

einer Partei ist im Hinblick auf § 5 ZPO entbehrlich. Demnach sind, soweit das Gesetz nicht unterscheidet, die Bestimmungen über Parteien auch auf deren gesetzliche Vertreter anzuwenden. Die in Abs. 1 und dem vorgeschlagenen Abs. 1a enthaltenen Regelungen können aber uneingeschränkt auch auf gesetzliche Vertreter einer Partei Anwendung finden und machen daher Sonderregelungen entbehrlich."

Den Anregungen, die als Ergebnisse der Erörterungen im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung vom 4. Juni 1998 im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 185 ZPO festgehalten wurden, dürfte durch die Novellierung der zitierten Bestimmung daher Rechnung getragen worden sein.

III.17.e. Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung:

§ 320. *Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:*

- 1. Personen, welche zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind, oder welche zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;*
- 2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;*
- 3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.*

Die Bestimmung des § 320 Z 1 ZPO mag auf den ersten Blick diskriminierend erscheinen. Sie bezieht sich inhaltlich jedoch nicht auf eine bestimmte Behinderung eines Menschen, sondern stellt ausschließlich auf den Umstand ab, ob jemand zu einer bestimmten Wahrnehmung fähig war, über die er in der Folge als Zeuge einvernommen werden soll. Fehlte diese Fähigkeit zum Zeitpunkt der Wahrnehmung (dies kann selbstverständlich auch auf einen Schockzustand oder eine sonstige vorübergehende Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit zurückzuführen sein), so wäre eine Zeugeneinvernahme der betreffenden Person zur Wahrheitsfindung nicht dienlich. Identisch ist die Situation, wenn eine Person - aus welchem Grund auch immer - nicht in der Lage ist, eine von ihr gemachte Wahrnehmung (dem Gericht) mitzuteilen; hier wird ebenfalls nicht auf eine spezielle Behinderung sondern auf die Fähigkeit zur Mitteilung an sich abgestellt.

Im Ergebnis enthält diese Bestimmung eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht zur Zeugenaussage und dient daher - nicht zuletzt im Hinblick auf die streng

sanktionierte Wahrheitspflicht des Zeugen - vor allem dem Schutz der davon betroffenen Person.

III.17.f. Ladung (eines Zeugen):

§ 329. (1) *Die Ladung eines Zeugen ist vom Gerichte auszufertigen.*

(2) *Die Ladung hat nebst der Benennung der Parteien und einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes der Vernehmung die Aufforderung zu enthalten, zur Ablegung eines Zeugnisses bei der gleichzeitig nach Ort und Zeit bestimmten Tagsatzung zu erscheinen. In der Ladungsurkunde sind die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens bekanntzugeben.*

Zu dieser Bestimmung über die Zeugenladung ist festzuhalten, daß nach Möglichkeit Hinterlegungsanzeigen betreffend behördliche Schriftstücke eine besondere Prägung und/oder Papierqualität aufweisen sollten, sodaß auf die besondere Bedeutung aufmerksam gemacht wird.

III.18. Außerstreitgesetz (AußStrG), RGBl. Nr. 208/1854, idF BGBl. I Nr. 140/1997:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.18.a. Pflicht des Richters von Amts wegen zu verfahren:

§ 2. (1) *Bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen hat das Gericht nicht nur die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse rechtsgültiger Verhandlungen und Verfügungen genau zu beobachten, sondern auch für die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehenden Personen, und in den im Gesetze näher bestimmten Fällen auch für die Sicherheit anderer Personen von Amts wegen zu sorgen.*

(2) *Es soll insbesondere:*

...

2. *Personen, welche selbst vor Gericht zu stehen nicht berechtigt sind, keine Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter vornehmen lassen.*

Diese Regelung enthält die Verpflichtung des Gerichtes zur amtswegigen Wahrnehmung des Schutzes bestimmter Personen, wobei hier insbesondere der Schutz minderjähriger Personen im Vordergrund steht. Auch diese Bestimmung stellt nach unserer Auffassung keine Diskriminierung bestimmter Bevölkerungskreise dar, sondern richtet lediglich besondere, von den Gerichten in Außerstreitsachen zu

beachtende "Sorgfaltspflichten" an. Sollten Bedenken hinsichtlich der Formulierungen bestehen, so darf darauf hingewiesen werden, daß dieses Gesetz im wesentlichen auf ein Kaiserliches Patent aus dem Jahre 1854 zurückgeht und sich das Bundesministerium für Justiz bereits seit mehreren Jahren besonders intensiv mit der sogenannten "Außerstreit-Reform" befaßt, an deren Fortsetzung nach Fertigstellung eines Diskussionsentwurfs zum Allgemeinen Teil mit Nachdruck gearbeitet wird. Diese Gesetzesreform wird selbstverständlich (auch) zeitgemäßere Formulierungen mit sich bringen.

III.18.b. "Gebrauch der Sachwalter":

§ 5. In nichtstreitigen Rechtssachen ist in der Regel niemand schuldig, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Jedoch können die Gerichte Parteien, von welchen sie zu wiederholten Malen mit fehlerhaften oder unzulässigen Gesuchen behelligt werden, wenn im Gerichtsorte Rechtsanwälte bestehen, verhalten, ihre Eingaben von einem Rechtsanwalt verfassen und unterschreiben zu lassen.

Zu dieser - in ihrer Diktion unübersehbar noch einem obrigkeitlichen Verständnis der Gerichtsbarkeit ("behelligen") verhafteten - Bestimmung ist zunächst auf die erwähnte Außerstreit-Reform zu verweisen, aus deren Anlaß auch diese Regelung jedenfalls geändert werden wird. Davon abgesehen bedeutet aber auch diese - derzeit noch geltende - Vorschrift trotz ihrer "herablassenden" Formulierung keine gegen behinderte Personen gerichtete Benachteiligung, sondern kann in der Praxis mitunter in Fällen, in denen (durchaus nicht behinderte, sondern aus irgendeinem Grund auf eine bestimmte Angelegenheit fixiert erscheinende) Personen das Gericht mit ihren Eingaben geradezu überschütten und den ordentlichen Geschäftsablauf dadurch erheblich beeinträchtigen, eine gewisse Erleichterung geschaffen werden.

III.19. Strafprozeßordnung (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, idF BGBl. I Nr. 20/1999

u.a.:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.19.a. Verständigungen, Ladungen und andere Zustellungen

§ 38 Abs. 4 : "Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersuchung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. ..."

§ 77 Abs. 1 und 2 : "(1) Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geht entweder durch mündliche Verkündung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift.

(2) Die mündliche Verkündung muß durch ein Protokoll beurkundet werden. Auf Verlangen ist jedem, dem eine Verfügung mündlich verkündet wird, eine Abschrift der Verfügung zu erteilen."

§ 90 Abs. 2 : "Legt der Staatsanwalt eine Anzeige zurück, so hat er Personen, die bereits als der strafbaren Handlung verdächtig vernommen worden sind (§ 38 Abs. 3) oder nach dem Inhalt der Akten sonst von dem gegen sie gerichteten Verdacht Kenntnis erlangt haben, hievon zu verständigen."

§ 105 : "Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen; die geschehene Vorlesung oder Vorlegung sowie die Genehmigung sind im Protokoll zu vermerken. ..."

§ 110 Abs 1 : "Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger, der Privatbeteiligte und der Beschuldigte hievon zu verständigen: ..."

§ 112 Abs. 2 : "Der Privatankläger ist vom Abschluß der Voruntersuchung mit der Aufforderung zur Einbringung der Anklageschrift binnen 14 Tagen und mit der Belehrung in Kenntnis zu setzen, daß die Nichteinhaltung dieser Frist dem Rücktritt von der Anklage gleichkomme (§ 109)."

§ 140 Abs. 3 : "In der Regel darf die Untersuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen."

§ 141 Abs. 1 und 3 : "(1) Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr im Verzug auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vorahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, die er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

(3) In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vorahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen."

§ 142 Abs. 4: "Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen."

§ 149b Abs. 4: "Nach Beendigung der Überwachung (des Fernmeldeverkehrs) sind die Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. ..."

§ 149k Abs. 2: "Ein Beschluß nach Abs. 1 (automationsunterstützter Datenabgleich) ist unverzüglich dem Staatsanwalt, der Datenschutzkommission und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden;"

§ 173 Abs. 2: "Diese Vorladung (des Beschuldigten) geschieht durch Zustellung einer vom Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen und verschlossenen Ladung. ..."

§ 176 Abs. 1: "Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen (§ 175) einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen, der dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist."

§ 207 Abs. 6: "Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines beim Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann."

§ 209 Abs. 1 und 4: "(1) Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen 24 Stunden, wird aber seine Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen.
(4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen 14 Tagen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben könne und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe."

§ 269: "Hat sich der Angeklagte zur Urteilsverkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Zwecke vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das Urteil entweder durch einen hiezu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder in Abschrift zugestellt werde."

§ 270 Abs. 1: "Jedes Urteil muß binnen vier Wochen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden."

§ 291: "Das Urteil des Obersten Gerichtshofes ist, nachdem sich dieser in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, samt den Entscheidungsgründen mündlich zu verkünden; hat der Angeklagte der Verhandlung beim Obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Urteiles durch den Gerichtshof erster Instanz zuzustellen. Für die Ausfertigung des Urteiles

und die Führung des Protokolls bei den Verhandlungen des Obersten Gerichtshofes sind die in den §§ 260. 268 bis 271 enthaltenen Vorschriften zu beobachten."

§ 294 Abs. 2 und 3: "(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden ...

(3) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. ..."

§ 376 Abs. 1 und 2: "(1) Eine solche Beschreibung (eines bedenklichen Gutes) ist durch Edikt an den Orten öffentlich bekanntzumachen, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden. In diesem Edikt ist der Eigentümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes melde und sein Eigentumsrecht nachweise.

(2) Die Auffindung von Gegenständen, deren Wert 5 000 Schilling nicht erreicht und derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden."

§ 451 Abs. 1: "Der Antrag (auf Bestrafung) ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Beschuldigten eine Ausfertigung zugestellt und eine bei den Akten zurückbehalten werden kann; er ist dem Beschuldigten zuzustellen."

§ 454: "Kann die Verhandlung nicht nach § 451 sogleich nach Anbringung der Anklage stattfinden, so ist der Beschuldigte, falls er nicht verhaftet ist, zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, der die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen. ... Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urteilsfällung vorgegangen werden würde."

§ 462 Abs. 2: "Die Strafverfügung ist zunächst dem öffentlichen Ankläger mitzuteilen. Erhebt dieser keinen Einspruch, so sind Ausfertigungen der Strafverfügung dem Beschuldigten und, falls er einen Verteidiger hat, auch diesem zuzustellen; ..."

§ 466 Abs. 7: "Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden."

§ 484 Abs. 2 und 4: "(2) Der [Strafantrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Beschuldigten eine Ausfertigung zugestellt und eine bei den Akten zurückbehalten werden kann.

(4) Der Untersuchungsrichter oder der Einzelrichter hat eine Ausfertigung des Strafantrages unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen. ..."

§ 492 Abs. 2: "Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Nachsicht zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, aus denen die Nachsicht widerrufen werden kann."

§ 17 Abs. 2 Zustellgesetz: "Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in den durch die Abgabestelle bestimmten Briefkasten einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen."

§ 25 Zustellgesetz: "Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind."

Keine dieser Bestimmungen sieht (ausdrücklich) vor, daß die Verständigung, Ladung oder sonstige Zustellung in Blindenschrift (bzw einer Fremdsprache) auszufertigen ist. Wenngleich sich dies in bestimmten Fällen - insbesondere bei Beschuldigten, vgl. Art 6 Abs. 3 lit a EMRK - aus anderen Bestimmungen ergibt, kann im Fehlen einer generellen Vorschrift eine Benachteiligung sehbehinderter (wie auch fremdsprachiger) Personen gesehen werden. Die Bekanntmachung durch Edikt - also in einer für sehbehinderte Personen nicht lesbaren Form bzw. für gehbehinderte Personen auf mitunter schwer zugängliche Weise - kann ebenfalls zu Benachteiligungen für diese Personengruppen führen.

III.19.b. Dolmetscher

§ 38a: "Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt."

§ 220 Abs. 3: "Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 38a, 41).

§ 381 Z 6: "Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen, wenn die Beiziehung notwendig war, weil der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Das Gleiche gilt für Kosten, die daraus erwachsen, daß der

Angeklagte wegen eines Gebrechens nicht fähig ist, sich mit dem Gericht zu verständigen, und eine Person zugezogen werden muß, die fähig ist, die Verständigung zwischen dem Gericht und dem Angeklagten zu vermitteln. ..."

§ 393 Abs. 2: *"Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war..."*

Diese Bestimmungen sehen die Beigabe eines (Gebärden)Dolmetschers teilweise nicht ausdrücklich vor. Der Einsatz eines (Gebärden)Dolmetschers war für Gehörbehinderte bis 31.12.1998 lediglich für die Beschuldigtenvernehmung (§§ 163, 198 Abs. 3) und für die sonstige Kommunikation zwischen Gericht und dem Beschuldigten (§ 381 Abs. 6) vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1999 mit 1.1.1999 wurde jedoch die Bestimmung des § 164 über die Zeugenvernehmung neu gefaßt:

"§ 164. *Ist ein Zeuge gehörlos oder stumm, so ist ein Dolmetsch für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Zeuge in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Zeugen schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Zeuge verständlich machen kann, zu verkehren."*

Die entstehenden Kosten werden im Gesetz daher nur im oben angeführten Umfang berücksichtigt, während jene Kosten, die einem behinderten Angeklagten darüber hinaus erwachsen, um seine Verfahrensrechte uneingeschränkt ausüben zu können (abgesehen von jenen, die im Kontakt mit dem Verfahrenshilfeanwalt entstehen), nicht eigens erwähnt werden. Auch haben sonstige Verfahrensbeteiligte (z.B. der Privatbeteiligte) keinen Anspruch auf Unterstützung durch einen (Gebärden)Dolmetscher. Aufgrund der ähnlichen Problemlage im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ist hierfür eine generelle (horizontale) Lösung anzustreben. Ein gewisser Nachteil für (Gehör)Behinderte kann weiters darin erblickt werden, daß kein Rechtsbehelf zur raschen Beseitigung von Übersetzungsfehlern vorgesehen ist; Protokollberichtigungsanträge sind erst nachträglich möglich und gegen das Ergebnis oder die Unterlassung einer Protokollsberichtigung steht zudem kein Rechtsmittel zu.

III.19.c. Akteneinsicht

§ 46 Abs 2: *"Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gericht alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, in den Akt Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu denen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.*

§ 47 Abs. 2 Z 2 und 3: *".. Er [der Privatbeteiligte kann in die Akten ... Einsicht nehmen.*

... Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schluß der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und die Anträge zu stellen, über die er im Haupteckentnisse mitentschieden haben will."

§ 149c Abs. 5: *"Die am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen haben das Recht, die hergestellten schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind ..."*

§ 149g Abs. 3 und 4: *"... Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme (einer optischen Überwachung) anzusehen und anzuhören.*

... Die von der Überwachung betroffenen Personen haben das Recht, die hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. ..."

§ 271 Abs. 6: *"Die Parteien und, sofern sie ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, andere Beteiligte, sind berechtigt, in das abgeschlossene Protokoll und dessen Beilagen Einsicht zu nehmen und hievon Abschriften oder Ablichtungen herzustellen."*

Diese Bestimmungen nehmen auf seh- bzw. sprechbehinderte Personen keine Rücksicht, sodaß es sein kann, daß diesen in der Praxis insbesondere die persönliche Ausübung des Rechtes auf Akteneinsicht mangels technischer Voraussetzungen (Kopien in Blindenschrift) nicht oder nur unter zusätzlichen Kosten (für eine Hilfsperson) möglich ist. Aufgrund der ähnlichen Problemlage im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze kann auf den Abschnitt III.1. verwiesen werden.

III.19.d. Beigabe von Rechtsvertretern und anderen Hilfspersonen

§ 41 Abs. 2: *"Ist der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn jedenfalls erforderlich, ..."*

Z 6: *wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen...."*

§ 46 Abs. 3: *"... ist der Privatankläger bei der Hauptverhandlung nicht erschienen ..., so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei."*

§ 50: *"Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, von der Abschöpfung der Bereicherung, vom Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Person können ihre Sache selbst führen; sie können sich auch eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen."*

§ 116: *"Der Augenschein ist vorzunehmen, sooft dies zur Aufklärung eines für Untersuchung erheblichen Umstandes notwendig erscheint. Wenn sich dies wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist der Beschuldigte zuzuziehen."*

§ 461: *"In der Strafverfügung muß angegeben sein: ..."*

4. *daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer 14tägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen beim Bezirksgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, ..."*

§ 488 Z 5: *"Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so steht ihm selbst das Recht zu, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern."*

Nicht jeder, sondern nur ein bedürftiger Behinderter erhält als Beschuldigter einen Verfahrenshilfeverteidiger; andere Personen als der Beschuldigte haben - trotz Behinderung - keinen Anspruch auf Beigabe eines kostenlosen Rechtsvertreters. Wenn sich diese zur Wahrung ihrer Rechte eines Anwalts bedienen wollen und sich diesem gegenüber ohne (Gebärden)Dolmetscher nicht verständlich ausdrücken

können oder zur Ausführung von Rechtsmitteln und anderen Rechtsbehelfen oder zum Erscheinen vor Gericht einer anderen Hilfsperson bedürfen, sind sie mit zusätzlichen Kosten belastet. § 2 Abs. 2 des Gebührenanspruchsgesetzes regelt nur den Anspruch auf Zeugengebühren für die Begleitperson eines (behinderten) Zeugen, wenn die Begleitung wegen eines Gebrechens des Zeugen notwendig war. Eine kostenlose Beigebung einer Hilfsperson für behinderte Beschuldigte im Zusammenhang mit der Vornahme eines Augenscheines ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

III.19.e. Diskriminierende sprachliche Ausdrücke

§ 203: *"Verweigert der Beschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig und ist der Untersuchungsrichter in den letzten Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen und daß er sich dadurch seiner Verteidigungsgründe berauben könne."*

Die hier verwendeten, historischen Begriffe könnten als diskriminierend empfunden und dementsprechend an den neuen Sprachgebrauch angepaßt werden (s. auch §§ 164 und 198 Abs. 3 StPO).

III.19.f. Ausschluß von einem Amt

§ 2 Abs 2 Geschworenen- und SchöffenG, BGBl. Nr. 256/1990: *"Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen, 1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können ..."*

Gehbehinderungen oder sonstige körperliche Behinderungen, die auf die unmittelbare Aufnahme und geistige Verarbeitung des Prozeßstoffes keinen Einfluß haben, sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Aufgrund der angeblichen Praxis, daß (Körper)Behinderte nicht zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen worden sein sollen, weil bauliche Hindernisse bestanden, wird daher eine Klarstellung erwogen, daß mangelnde körperliche Mobilität keinen Ausschlußgrund darstellt. Hingegen sieht das BMJ die Amtsausübung (nur) durch Behinderungen ausgeschlossen, die die Unmittelbarkeit der Wahrnehmung des Prozeßstoffes beeinträchtigen, weil der (Laien-)Richter in der Lage sein müsse, sich selbst einen

Eindruck davon zu verschaffen, was in der Verhandlung geschieht. So komme es z.B. nicht nur auf die Aussage eines Zeugen an, sondern auch darauf, wie sich dieser verhalte und welche Signale der nonverbalen Kommunikation er aussende. Diese aus rechtsstaatlichen Gründen zu fordernde Unmittelbarkeit könne nicht durch die Wahrnehmung eines Dritten ersetzt werden. Die Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren (MRK) verlangten eine umfassende Wahrnehmungsfähigkeit der entscheidenden Organe. Demgegenüber sahen die Behindertenvertreter - insbesondere bei Sehbehinderten - keinen Widerspruch zum Unmittelbarkeitsgrundsatz, weil Wahrnehmungsschwächen in einem Bereich durch erhöhte Sensibilität auf einem anderen Gebiet aufgewogen würden. Wahrnehmungsmängel wären durch entsprechende Hilfen auszugleichen.

III.20. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, idF BGBl. I Nr. 140/1997:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.20.a. Sachwalterbestellung für behinderte Personen

§ 273. (1) Vermag eine Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.

(2) Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familien oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

(3) Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,

2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder

3. mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

[in Verbindung mit §§ 273a, 280, 281, 282, 283

Ein Sachwalter soll für eine Person bestellt werden, die an einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung leidet und deshalb alle oder Teile ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich besorgen kann.

Durch die Sachwalterbestellung kommt es zu einer teilweisen (§ 273 Abs. 3 Z 1 und 2) oder gänzlichen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln berechtigen und verpflichten zu können. Durch die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit sollen die betroffenen Personen vor nachteiligen Rechtsgeschäften und deren Folgen bewahrt und auch die im Einzelfall notwendige Personensorge sichergestellt werden.

Hingegen wird durch die Sachwalterbestellung die Deliktsfähigkeit, nämlich aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden, nicht beschränkt. Diese wird jeweils im Einzelfall, sollte es zu einer Schädigung durch eine besachwaltete Person kommen, geprüft.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer behinderten Person, die allenfalls als Diskriminierung erlebt werden kann, wurde im BG über die Sachwalterschaft behinderter Personen, BGBl. Nr. 136/1983 neu geregelt.

Derzeit wird im BMJ in verschiedenen Arbeitsgruppen an einer Novellierung des Sachwalterrechts gearbeitet, wobei die Erfahrungen der letzten 15 Jahre, auch aus der Sicht der behinderten Person durch Vertreter der Patientenanwaltschaft, der Vereinssachwalter, etc. einfließen.

Erörtert wurde in der Unterarbeitsgruppe die Problematik der häufigen Sachwalterbestellungen bei Einleitung eines Pflegegeldverfahrens und der Stellung von Sozialhilfeanträgen. Diese Praxis, vor allem bei älteren Personen, führt zu einem starken Anstieg der Sachwalterbestellungen in den letzten Jahren. Die Möglichkeit der Betreuung älterer und behinderter Personen im Rahmen der Familie oder entsprechender öffentlicher Einrichtungen zur Vermeidung von Sachwalterbestellungen gem. § 273 Abs. 2 ABGB scheitert oft an fehlenden Betreuungseinrichtungen. Bei der Schaffung entsprechender Infrastruktur müßten auch die Länder in Verantwortung genommen werden.

III.20.b. Testierunfähigkeit aus mangelnder Besonnenheit

§ 566. Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes, oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungültig.

Die Worte "Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes" können als sprachliche Diskriminierung betrachtet werden.

In der Regelung selbst wird auf die Testierfähigkeit desjenigen, der eine letztwillige Verfügung getroffen hat, abgestellt. Für die Testierfähigkeit genügen geringere Voraussetzungen als für die allgemeine Geschäftsfähigkeit. Testierfähig zu sein bedeutet, das Bewußtsein zu haben, eine letztwillige Verfügung zu treffen, sowie das Wissen um den Inhalt seiner letztwilligen Verfügung zu haben. Die Aufzählungen im § 566 sind demonstrativ. auch sonstige kurzzeitige Beeinträchtigungen wie durch Schock, Psychopharmaka, etc. bewirken Testierunfähigkeit.

Die Worte "Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes" können ihrer Bedeutung entsprechend durch zeitgemäßere Umschreibungen ersetzt werden.

III.20.c. Testamentserrichtung durch besachwaltete Personen

§ 568. Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 bestellt ist, können nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren.

Die Bestellung eines Sachwalters enthält keine Vermutung für die Testierunfähigkeit einer unter Sachwalterschaft stehenden Person. § 568 stellt jedoch eine formelle Schranke bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung von Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde, dar. Besachwaltete Personen (jede Form der Besachwaltung) sowie Personen, bezüglich derer ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist, können nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell eine letztwillige Verfügung treffen. Dies mag eine Beschränkung auf einzelne Testamentsformen darstellen, dient jedoch dem Schutz besachwalteter Personen. So soll sichergestellt bzw. dokumentiert werden, daß besachwaltete Personen im Zeitpunkt der Errichtung einer letztwilligen Verfügung testierfähig (§ 566) sind und frei von Willensmängeln (Beeinflussung, Zwang) letztwillige Verfügungen treffen können. Gericht und Notar sind zur Aufnahme der letztwilligen Verfügung verpflichtet, Zweifel an der Testierfähigkeit sind jedoch im Protokoll zu vermerken.

Die Beschränkung auf Mündlichkeit stellt jedoch für gewisse besachwaltete Personen, nämlich Gehörlose und Gehörbehinderte sowie Stumme und sprachbehinderte Personen, einen Nachteil dar. Erörtert wurde in der Unterarbeitsgruppe, daß es möglich sein sollte, auch schriftliche Testamente zu errichten. Das BMJ wies darauf hin, daß dennoch vor Gericht oder Notar testiert werden sollte, um die Kontrolle, daß die schriftlichen Ausführungen des Testierenden tatsächlich dem wahren Willen des Testierenden entsprechen, zu gewährleisten.

III.20.d. Unfähige Zeugen bei letztwilligen Anordnungen

§ 591. Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

Das Wort "Sinnlose" wird auch hier als sprachliche Diskriminierung betrachtet.

Hinter dem Wort steht die Intention des Gesetzgebers, Personen, denen die nötige Fähigkeit fehlt, den Erblasser zu individualisieren, das Erklärte wahrzunehmen, zu begreifen, zu behalten oder wiederzugeben, von der Zeugenschaft bei letzten Anordnungen auszuschließen.

Inwieweit die Anführung von Behindertengruppen wie Blinde, Taube oder Stumme, denen ebenfalls vom Gesetz die Unfähigkeit zur Testamentszeugenschaft attestiert wird, als behindertendiskriminierend anzusehen ist, bleibt abzuwägen. Durch die dezidierte Anführung dieser Behindertengruppen soll der Rechtssicherheit gedient werden, da diese Personen in ihrer Fähigkeit mit ihrer Umwelt zu kommunizieren eingeschränkt sind und daher leicht Verständnisfehler oder auch Irrtümer oder Täuschungen bei ihrer Zeugentätigkeit geschehen können. Um also langwierige Prozesse abzuschneiden, und zugleich die letztwillige Verfügung vor möglicher Ungültigkeit zu bewahren, sollen diese behinderten Personen von vornherein keine fähigen Zeugen sein können.

Kritisiert wird nun, daß Blinde z.B. sehr wohl Zeugen eines mündlichen Testamentes sein können. Eine diese Kritik berücksichtigende neue Formulierung z.B. "Personen, denen aufgrund einer Behinderung die Fähigkeit fehlt, entsprechend der jeweiligen Testamentsform den letzten Willen des Erblassers zu bezeugen" nimmt zwar auf die individuellen Behinderungen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zeugenschaft bei den verschiedenen Testamentsformen bedacht, birgt aber das

Risiko der Prüfung im Einzelfall in sich, wo jeweils auf die tatsächliche Fähigkeit den letzten Willen zu erkennen, zu behalten und wiederzugeben abgestellt werden muß. In der Unterarbeitsgruppe wurde von den Behindertenverbänden ausdrücklich der pauschale Ausschluß der angeführten Behindertengruppen von der Testamentszeugenschaft abgelehnt. Die vom BMJ vorgeschlagene neue Formulierung, die auf die individuelle Behinderung von Testamentszeugen bedacht nimmt, wurde hingegen grundsätzlich begrüßt.

III.20.e. Beschränkungen der fideikommissarischen Substitution

§ 616. Insbesondere verliert die einem Sinnlosen gemachte fideikommissarische Substitution (§§ 608, 609) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandesgebrauches die freie Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Kurator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

Der Ausdruck "Sinnlosen" wird hier ebenfalls als sprachliche Diskriminierung betrachtet.

Die Anordnung einer fideikommissarische Substitution bedeutet, daß einem ersteingesetzten Erben, dem die Erbschaft zugefallen ist, nach seinem Tod ein Nacherbe bestimmt wird. Der § 616 vermutet widerleglich, daß der Erblasser die Substitutionsanordnung (wer nach dem Erben Erbe sein soll) im Bewußtsein der Testierunfähigkeit seines ersten Erben erlassen hat. "Sinnlos" wird hier als schwere geistige Beeinträchtigung verstanden, welche die Testierfähigkeit (§ 566) ausschließt. Es wird also nicht auf formell besachwaltete Personen abgestellt, sondern es ist die Testierfähigkeit des Erben im Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes und der Substitutionsanordnung durch den Erblasser zu prüfen. Erlangt ein Erbe nach Testamentserrichtung wieder seine Testierfähigkeit, so erlischt die Substitutionsanordnung, wenn die Testierunfähigkeit "Anlaß" für die Einsetzung eines Nacherben war.

Das Wort "Sinnlosen" wäre seiner Bedeutung entsprechend durch das Wort "Testierunfähigen" zu ersetzen.

III.21. Notariatsordnung - Notariatszwangsgesetz - ABGB:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.21.a. Notariatszwangsgesetz, RGBI. Nr. 76/1871

§ 1. (1) Die Gültigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsaktes über die selben bedingt:

...

e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden oder welche von Tauben, die nicht lesen oder von Stummen, die nicht schreiben können errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen.

Wird ein Vertrag schriftlich errichtet, so liegt bereits in seiner Form eine Besonderheit. Es wird dadurch die reife Überlegung zum Ausdruck gebracht, der Geschäftsinhalt wird klargelegt, der Beweis (auch für Dritte) erleichtert und insofern auch Prozesse abgeschnitten.

Wenn nun schriftliche Verträge bestimmter behinderter Personen erst durch Notariatsakt rechtsgültig werden sollen, so soll besonders in den Fällen, wo es zweifelhaft sein kann, daß die Schriftform die Verkörperung des übereinstimmenden, ernstlichen und wahren Willens der Parteien ist, Sicherheit geschaffen werden. Gerade in diesen Fällen kommt der Schutzzweck des Notariatsaktgesetzes voll zum Tragen, wenn die Parteien durch das Erforschen des wahren Willens durch den Notar und die Belehrung über den Vertragsinhalt und die Folgen vor Übervorteilung geschützt werden sollen.

Dieser Schutzzweck wird jedoch bei der bloßen Beziehung von Vertrauenspersonen nicht erreicht, da sie den Notar als rechtskundige vom Staat bestellte öffentliche Urkundsperson nicht ersetzen können. Die Beziehung von Zeugen und Vertrauenspersonen ist aber zusätzlich möglich und auch gemäß den §§ 56, 60 und 61 NO. vorgesehen.

Es liegt aber auch im Interesse der Rechtssicherheit, ein Urkunden über Rechtsgeschäfte bestimmter behinderter Personen der Notariatsaktpflicht unterliegen. Es können so langwierige und schwierige Prozesse über die Gültigkeit eines Vertrages oder dessen Inhalt vermieden werden.

Die Regelung des § 1 Abs. 1 lit. e NotaktG stellt keine Diskriminierung bestimmter Behindertengruppen dar, sondern soll jenen Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den Inhalt der von ihnen errichteten Urkunden nicht überprüfen

können, Schutz bieten, und das sind eben Blinde, Taube, die gleichzeitig nicht lesen können, und Stumme, die gleichzeitig nicht schreiben können. Auch die angeführte Computertechnologie kann letztlich Übervorteilung von Blinden nicht verhindern, weil ihnen dennoch ein Schriftstück zur Unterschrift untergeschoben werden kann. Bloß sehbehinderte Personen fallen ohnedies nicht unter § 1 Abs. 1 lit. e NotaktG.

In der Unterarbeitsgruppe wurde erörtert, daß die Bestimmung für behinderte Personen auch einen finanziellen Nachteil darstelle, da doch des öfteren höhere Notariatsgebühren auflaufen. Vertreter der Sehbehinderten wiesen darauf hin, daß es aufgrund der Computertechnologie und Blindenschrift sehr wohl möglich sei, den Vertragsinhalt zu prüfen, und Unterschreibungen eines Schriftstückes nicht vorstellbar seien. Das BMJ gab zu bedenken, daß nicht alle behinderten Personen über entsprechende technische Ausstattungen verfügen und der Schutz auch dieser Personen zu gewährleisten sei. Die bloße Beziehung von Vertrauenspersonen birgt ebenfalls Risiken in sich. Erörtert wurde auch die Problematik der Vertragserrichtung entgegen § 1 Abs 1 lit e NotaktG. Ein an sich zum Vorteil des Behinderten geschlossener Vertrag könnte unter Hinweis auf den fehlenden Notariatsakt leicht beseitigt werden, und so dem Behinderten Nachteile bringen. Von Behindertenvertretern wurde daher statt der Ausschließlichkeit der Vertragserrichtung durch einen Notar die Wahlmöglichkeit zwischen notarieller Vertragserrichtung und der Beziehung von Vertrauenspersonen bei Vertragserrichtung vorgeschlagen.

In Verbindung damit steht:

III.21.b. Form der Verträge (ABGB)

§ 886. Ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, kommt durch die Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen, deren einer dem Namen der Partei unterfertigt, zustande. Der schriftliche Abschluß des Vertrages wird durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Weg ist nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist.

Hier läßt der Gesetzgeber bei Personen, die des Schreibens unkundig bzw. wegen eines Gebrechens zum Schreiben unfähig sind, die Beisetzung eines entweder gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder die Beisetzung des

Handzeichens in Anwesenheit zweier Zeugen als Formgültigkeitsvoraussetzung genügen. Hier wird jedoch darauf abgestellt, daß die betreffende Person keine Behinderung aufweist, die sie in ihrer Willensäußerung bzw. in ihrer Aufnahmefähigkeit beeinträchtigt, sondern sehr wohl in der Lage ist, die Vertragsverhandlungen zu führen. Die Setzung eines Handzeichens in Anwesenheit zweier Zeugen soll genügen, da ein weitergehender Schutz der betreffenden Personen im Gegensatz zu den in § 1 Abs. 1 lit. e NotaktG genannten Personen als nicht notwendig erachtet wird.

III.21.c. Schadenersatz aus einer schuldlosen Handlung (ABGB)

§ 1308. Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Unmündige jemanden beschädigen, der durch irgendein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

Auch hier werden die Worte "Wahn- oder Blödsinnige" als sprachliche Diskriminierung betrachtet.

Von der Formulierung erfaßt sind Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder auch nur einer kurzzeitigen Sinnesverwirrung subjektiv nicht in der Lage sind, die Rechtswidrigkeit ihres schädigenden Verhaltens zu erkennen, und daher deliktsunfähig sind. Hat eine solche Person einen Schaden verursacht, so ist für diesen Schaden seine Aufsichtsperson verantwortlich, wenn diese selbst schuldhaft die gebührende Aufsichtspflicht vernachlässigt hat (§ 1309). Nur wenn der Ersatz von der Aufsichtsperson nicht erlangt werden kann, wird unter bestimmten Voraussetzungen der Deliktsunfähige selbst ersatzpflichtig (§ 1310).

§ 1308 sieht einen Entfall der Haftung für ein Fehlverhalten des Deliktsunfähigen vor, wenn der Geschädigte die Fehlreaktion des Deliktsunfähigen selbst veranlaßt hat (durch Provokation, etc.) und stellt daher eine Begünstigung deliktsunfähiger Personen dar.

Die Worte "Wahn- oder Blödsinnige" wären ihrer Bedeutung entsprechend durch eine zeitgemäße Formulierung zu ersetzen.

III.21.d. Hemmung der Verjährung

§ 1494. *Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, da fern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwei Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.*

Auch hier werden die Worte "Wahn- oder Blödsinnige" als sprachliche Diskriminierung betrachtet.

Intention der Regelung ist, Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung nicht fähig sind, ihre Angelegenheiten zu verwalten und die keinen gesetzlichen Vertreter haben, die Verjährungs- oder Ersitzungszeit nicht beginnen zu lassen. Eine bereits laufende Verjährungs- oder Ersitzungszeit wird durch den Eintritt einer geistigen Beeinträchtigung gehemmt, und läuft erst wieder nach Wegfall des Hemmgrundes (z.B. durch Genesung, Bestellung eines Sachwalters) zumindest noch zwei Jahre. So sollen diese Personen neben dem Minderjährigen vor nachteiligen Folgen (Verlust eines Rechtes, etc.) geschützt werden. Die Hemmung tritt aber nicht ein, wenn es nur zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der Geisteskräfte gekommen ist.

Der Schutz behinderter Personen ist in der Regelung intendiert, die sprachliche Diskriminierung durch die Worte "Wahn- und Blödsinnige" ist ihrer Bedeutung entsprechend durch zeitgemäße Formulierungen zu beseitigen.

III.22. Urheberrechtsgesetz (UrhG), BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 25/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.22.a. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

§ 42. (1) *Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.*

...

(5) *Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:*

1. *die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft oder unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Z1; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch oder die Zeitschrift selbst, sondern eine*

gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches oder der Zeitschrift verwendet wird.

Der im Urheberrechtsgesetz intendierte Schutz des Schöpfers geistiger Werke findet unter anderem Ausdruck im ausschließlichen Recht des Urhebers, sein Werk zu verwerten.

§ 42 normiert vorerst eine Beschränkung dieser Verwertungsrechte, indem er vorsieht, daß jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen kann. Mit der Urheberrechtsnovelle 1996 wurde diese Ausnahmebestimmung durch § 42 Abs. 5 insofern eingeschränkt, als das Vervielfältigen ganzer Bücher und Zeitschriften für den Eigengebrauch, auch durch den Behinderten selbst oder unentgeltlich, nunmehr der Zustimmung des (Verwertungs)Berechtigten bedarf, es sei denn, die Vervielfältigung erfolgt durch Abschreiben, oder es handelt sich um vergriffene Werke. Es soll so eine nicht überschaubare Vervielfältigung besonders umfangreicher Werke verhindert werden.

Die Zustimmungsvoraussetzung des § 42 Abs 5 trifft Behinderte und Nichtbehinderte gleich. Jeder, der auf andere Weise als durch Abschreiben ein ganzes Buch oder eine Zeitschrift vervielfältigen will, muß sich um Zustimmung bemühen. Die Kritik, daß es Sehbehinderten oder Blinden ohne fremde Hilfe unmöglich ist, ein Buch durch Abschreiben zu vervielfältigen, und sie sich somit immer um Zustimmung des Verwertungsberechtigten bemühen müssen, trifft als tatsächliche Benachteiligung zu. Die Forderung nach einer Ausnahmeregelung für behinderte Personen stellt jedoch eine Forderung nach Privilegierung dar, die den Gesetzgeber auffordert, die Rechte privater Dritter, der Urheber, zugunsten der Gruppe der behinderten Personen zu beschneiden.

Nach Ansicht der Behindertenvertreter ist eine Ausnahmeregelung zugunsten Blinder und sehbehinderter Personen vertretbar, zumal es sich dabei nur um eine kleine Gruppe handelt und finanzielle Einbußen der Urheber gering wären. Das BMJ wies darauf hin, daß die Schöpfer geistiger Werke besonders sensibel bei Beschränkungen ihrer Rechte sind. Insbesondere die von Behindertenvertretern dargestellte Möglichkeit des Einscannens ganzer Bücher birgt in Zeiten fortgeschrittener Computertechnologie die Gefahr, daß nicht nur eine einmalige Verwendung oder Vervielfältigung, sondern eine unüberprüfbare Verbreitung erfolgt.

III.23. Strafgesetzliche Vorschriften (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 153/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz

III.23.a. Strafflosigkeit der Körperverletzung - Einwilligung des Verletzten

§ 90. (1) ...

(2) Die von einem Arzt mit deren Einwilligung an einer Person vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

§ 90 Abs. 2 normiert, unter welchen Voraussetzungen die Vornahme einer Sterilisation durch einen Arzt gerechtfertigt und somit nicht gerichtlich strafbar ist.

Von der Frage, ob ein Arzt für die Vornahme einer Sterilisation strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, muß jedoch jene nach der Substituierbarkeit der notwendigen Einwilligung der betroffenen Person getrennt werden. Diese (zivilrechtliche) Frage nach der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der zu sterilisierenden Person, sollte grundsätzlich nicht mit den Mitteln des Strafrechts gelöst werden. Im Gefolge neuer zivilrechtlicher Überlegungen, aber auch im Hinblick auf die mit der "Gute-Sitten-Klausel" verbundenen Fragestellungen, könnten sich jedoch auch für die strafrechtliche Behandlung der Sterilisation neue Denkansätze ergeben.

III.23.b. Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches

§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. ...

2. wenn ... , oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde , oder ...

3. ...

In der Arbeitsgruppe wurden dazu zwei Standpunkte vertreten: Während einige Mitglieder der Arbeitsgruppe meinten, daß diese Bestimmung sehr wohl gerade dazu geschaffen worden sei, um behindertes Leben zu verhindern, und eine Geringschätzung und Diskriminierung behinderten Lebens zum Ausdruck bringe, vertrat das Bundesministerium für Justiz folgende Position:

Die embryopathische (auch kindliche, eugenische) Indikation gehe auf die strafrechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches der siebziger Jahre

zurück und sei - wie auch die sogenannte "Fristenlösung" - ausschließlich im Zusammenhang mit der dadurch erfolgten Anerkennung des Selbstbestimmungsanspruches der schwangeren Frau in bestimmten Konfliktsituationen zu sehen.

Der Indikationsgrund sei nicht auf die Verhinderung erbkranken Nachwuchses gerichtet und geht auch keinesfalls davon aus, daß die Geburt eines geistig oder körperlich schwer behinderten Kindes ein das Lebensrecht des Ungeborenen aufhebender Unwert wäre. Vielmehr solle die Entscheidung der Frau zum Austragen des Fötus in einer besonders belastenden Konfliktsituation nicht im Wege des Strafrechts erzwungen, sondern der individuellen Verantwortung der Frau überlassen werden.

Da der Verzicht auf Strafandrohung bei ernster Gefahr einer schweren Schädigung des Kindes somit ausschließlich auf der Berücksichtigung der Notstandssituation der Frau beruhe, sei darin weder eine Wertung noch eine Diskriminierung behinderten Lebens zu sehen.

C) Bericht der Untergruppe „Berufsausbildung-Beschäftigung-Erwerbstätigkeit- Altersvorsorge-Gesundheit“

I. Allgemeiner Teil

Die unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichtete Untergruppe hat ihre Rechtsgebiete auf mögliche behindertenbenachteiligende Vorschriften überprüft. Via Verbindungsstelle der Bundesländer wurden die Länder um Durchforstung ihrer Rechtsvorschriften in den Bereichen Berufsausbildung, Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Altersvorsorge und Gesundheit gebeten.

Die Untergruppe tagte zweimal. In der ersten Sitzung wurden im wesentlichen die Aufgaben der Untergruppe definiert:

- Durchforstung von rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien u.ä.) im Hinblick auf mögliche behindertenbenachteiligende Bestimmungen,
- Überprüfung eines möglichen behindertenbenachteiligenden Vollzugs rechtlicher Bestimmungen, soweit dieser nicht nur einen Einzelfall betrifft, sondern allgemeine Praxis ist und
- Aufspüren von benachteiligenden sprachlichen Formulierungen in rechtlichen Bestimmungen.

In der zweiten Sitzung erfolgte eine detaillierte Besprechung einzelner Rechtsvorschriften. Der Schwerpunkt lag dabei auf folgenden Bereichen:

- Ausgestaltung der Beschäftigungspflicht im Behinderteneinstellungsgesetz,

- Überprüfung von Vorschriften, die eine „körperliche Eignung“ zur Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. Ausübung eines Berufes zwingend vorschreiben.

In Bezug auf die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallenden Rechtsvorschriften wurde eine weitere Sitzung zwischen diesem Ressort und den Behindertenverbänden abgehalten.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der im Rahmen der Untergruppe besprochenen Punkte, wobei jeweils Stellungnahmen der betroffenen Ressorts bzw. Bundesländer zu den einzelnen Rechtsvorschriften eingeholt worden sind (die Unterstreichungen beziehen sich auf die vorgebrachten möglichen Benachteiligungen):

II. Besonderer Teil

II.1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinStG), BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. I Nr. 17/1999:

Ressortzuständigkeit: BM f. Arbeit, Gesundheit und Soziales

II.1.a. Beschäftigungspflicht

§ 1 Abs. 1: „Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten (§ 2) einzustellen.“

Zweck dieser Regelung ist es, die Beschäftigung begünstigter Behinderter zu fördern. Jeder Dienstgeber soll entsprechend der jeweiligen Pflichtzahl begünstigte Behinderte beschäftigen.

Problem:

Derzeit gibt es rund 68.000 Pflichtstellen, das sind die Stellen, die gemäß der Beschäftigungspflicht mit begünstigten Behinderten besetzt werden müssen. Die Zahl der Pflichtstellen ist im wesentlichen gleichbleibend, wohingegen die Anzahl der begünstigten Behinderten in den letzten Jahren stark gestiegen ist (von rd. 58.000 im Jahr 1994 auf über 71.000 im Jahr 1998). Unter Berücksichtigung der Doppelanrechnung einiger Gruppen von behinderten Menschen ergibt sich eine noch größere Differenz zwischen der Zahl der Pflichtstellen und der Anzahl der begünstigten Behinderten.

Ergebnis:

Die Untergruppe ist einhellig der Meinung, daß der Pflichtzahlschlüssel gesenkt werden sollte.

II.1.b. (idF BGBl. Nr. 757/1996)

§ 1 Abs. 2: „Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart

abändern, daß, wenn nicht genügend für Behinderte geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Behinderter zu beschäftigen ist.

Diese Regelung bezweckt eine Erleichterung für bestimmte Gruppen von Dienstgebern. Sie geht davon aus, daß in gewissen Wirtschaftszweigen mehr schwere körperliche Arbeit verrichtet werden muß, als in anderen Wirtschaftszweigen und daher die Beschäftigung von behinderten Menschen nur erschwert möglich ist.

Problem:

Nach dieser Bestimmung gibt es daher Ausnahmeregelungen für bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Elektroindustrie, Fleischwarenindustrie), das heißt, daß für diese Wirtschaftszweige ein höherer Pflichtzahlschlüssel gilt. Nach Ansicht des BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales erscheinen diese Ausnahmeregelungen aber nunmehr im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes sowie der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelten Judikatur, wonach die Verpflichtung zur Entrichtung der Ausgleichstaxe unabhängig von den Gründen der Nichterfüllung besteht, als problematisch.

Ergebnis:

Die Untergruppe ist einhellig der Auffassung, daß diese Ausnahmeregelungen behindertenbenachteiligend und daher zu streichen sind.

Ergänzung aufgrund einer Besprechung mit Behindertenverbänden:

§ 1 Abs. 2: (idF BGBl. I Nr. 17/1999)

§ 1: „(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Behinderten (Pflichtzahl) für bestimmte Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß nur auf je höchstens 40 Dienstnehmer mindestens ein begünstigter Behinderter einzustellen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß die Beschäftigung von Behinderten auf Grund der diesen Wirtschaftszweigen eigentümlichen Strukturen in dem im Abs. 1 vorgesehenen Ausmaß auch unter Nutzung aller technischen Möglichkeiten und Unterstützungsstrukturen nicht möglich ist. Ferner kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Behinderten besonders eignen,

diesen Behinderten oder bestimmte Gruppen von Behinderten vorzubehalten haben. Auf den Bund, die Länder und die Gemeinden findet der erste Satz keine Anwendung.“

Die Behindertenverbände empfinden diese mit der BEinstG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 17/1999, eingeführten Änderungen betreffend die Ausnahmeregelungen für bestimmte Wirtschaftszweige als nicht ausreichend.

II.1.c. Personenkreis

§ 2 Abs. 1: *„Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. ...*

Abs. 2: *Nicht als begünstigte Behinderte im Sinne des Abs. 1 gelten behinderte Personen, die ...*

d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb (§ 11) nicht geeignet sind.“

Die Behindertenverbände sehen im § 2 Abs. 2 BEinstG eine Benachteiligung von geistig behinderten Menschen, da diese manchmal behinderungsbedingt nicht die vom Gesetz geforderte wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit erreichen und damit auch nicht begünstigt werden können.

Weiters verweisen die Behindertenorganisationen darauf, daß ihrer Ansicht nach die derzeitigen Kriterien für die Erreichung des Begünstigtenstatus sowohl durch die geänderte Verfassungsbestimmung als auch durch verbesserte Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation (zB Arbeitsassistenz) als nicht mehr sachlich gerechtfertigt im Sinne des Art. 7 B-VG angesehen werden. Vergleichsgruppen im Sinne des Art. 7 B-VG seien nicht nur nichtbehinderte Menschen, sondern auch andere Behindertengruppen. Geistig behinderte Menschen sind daher nach Meinung der Behindertenverbände durch die genannte Gesetzesstelle gegenüber anderen Behindertengruppen benachteiligt.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist darauf hin, daß das BEinstG die Unterstützung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zum Zweck hat. Dem Kreis der begünstigten Behinderten können daher alle Personen angehören, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht unter einen der Ausschlußtatbestände des § 2 Abs. 2 BEinstG fallen.

Es ist das erklärte Ziel der österreichischen Behindertenpolitik, die Integration der behinderten Menschen in den offenen Arbeitsmarkt zu erreichen. Dazu erscheint es erforderlich, daß der Behinderte allenfalls nach entsprechender Vorbereitung (Arbeitstraining, Arbeitserprobung) und Ausbildung über eine wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit verfügt, die voraussichtlich der Hälfte der durchschnittlichen Produktivität eines nichtbehinderten Arbeitnehmers in gleicher Beschäftigung entspricht. Diese Mindestleistungsfähigkeit stellt nach den geltenden Richtlinien auch ein Aufnahmeerfordernis für die Beschäftigung in einem Integrativen Betrieb dar.

Die Aufrechterhaltung der genannten Ausschlußbestimmungen ist daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund der Zielsetzung des BEinstG und auch unter dem Aspekt der Vermeidung von - wegen der realen Gegebenheiten auf dem offenen Arbeitsmarkt - letztlich nicht erfüllbaren Erwartungshaltungen als sachlich gerechtfertigt anzusehen.“

II.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 38/1999:

Ressortzuständigkeit: BM f. Arbeit, Gesundheit und Soziales

II.2.a. Arbeitsstätten in Gebäuden

§ 21 Abs. 5: „Arbeitsstätten in Gebäuden sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore und sanitäre Vorkehrungen, die von behinderten Arbeitnehmern benutzt werden.“

Diese Bestimmung wurde entsprechend den EU-Mindestvorschriften in das Gesetz aufgenommen und stellt eine Verbesserung gegenüber der früheren Gesetzeslage dar, die keinerlei diesbezügliche Regelung enthielt.

Problem:

Die behindertengerechte Gestaltung hat nur „gegebenenfalls“ zu erfolgen.

Ergebnis:

Die gegenständliche Bestimmung wird von der Mehrheit der Untergruppe als benachteiligend angesehen, da durch sie behinderte Menschen von Arbeitsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber muß nämlich erst dann den Arbeitsplatz adaptieren, wenn ein behinderter Arbeitnehmer eingestellt wird.

Das BMAGS (Zentral-Arbeitsinspektorat) gibt bekannt, daß eine konkretere Verpflichtung der Dienstgeber im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. in der im Entwurf bereits vorliegenden Arbeitsstättenverordnung bisher am Widerstand der Arbeitgeberseite gescheitert ist.

Zudem weist das Zentral-Arbeitsinspektorat in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hin, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen Regelungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nur für bereits in Beschäftigung stehende Arbeitnehmer erlassen werden können. Der systematisch richtige Zugang zur Regelung der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden wäre daher in den Bauordnungen der Länder vorzunehmen. Dies ist auch bereits in Wien, Kärnten, Vorarlberg und Burgenland geschehen.

Ergänzung aufgrund einer Besprechung mit Behindertenverbänden:

Von den Behindertenverbänden wurde in diesem Zusammenhang noch auf die §§ 31 Abs. 2 und 5 (Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel) und 106 Abs. 1 und 2 (Allgemeine Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie auf den § 32 Abs. 1 Z.1 der VO über Arbeitsstätten und Baustellen hingewiesen, da diese Gesetzesstellen ihrer Ansicht nach ebenfalls eine behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten nur ungenügend vorsehen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zu § 21 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, die für die neu genannten Bestimmungen ebenso Gültigkeit hat.

Die folgenden Punkte wurden nicht in der Unterarbeitsgruppe, sondern im Rahmen einer Besprechung zwischen den Behindertenverbänden und den zuständigen Ressorts behandelt:

II.3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 idF BGBl. I Nr. 78/1997

Ressortzuständigkeit: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Arbeitslosengeld Voraussetzungen des Anspruches

§ 7 Abs. 4: *Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.*

Arbeitsfähigkeit

§ 8. (1): *Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.*

Nach Ansicht der Behindertenverbände sollten alle Arbeitnehmer, die nach dem Anfall einer Invaliditätspension wieder gearbeitet und dabei die Anwartschaft zurückgelegt haben, bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Gewährung des Arbeitslosengeldes haben, da sie ja auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Insbesondere wird als benachteiligend gesehen, daß nur jenen Behinderten, die nach Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation die Anwartschaft zurückgelegt haben, aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 4 ALVG Arbeitslosengeld gewährt wird. Dies stellt nach Ansicht der Behindertenverbände eine sachlich nicht

gerechtfertigte Ungleichbehandlung zweier Gruppen von Behinderten dar. Es sollte daher im § 7 Abs. 4 das Wort „beruflichen“ entfallen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales führt dazu folgendes aus:

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß für Personen, die invalid oder berufsunfähig sind, das Sozialversicherungssystem der Pensionsversicherung und nicht das der Arbeitslosenversicherung zum Tragen kommt. Diese Personen stehen dem Arbeitsmarkt auch kaum zur Verfügung. Dagegen ist die Existenzsicherung durch das Ausgleichszulagenrecht hinreichend gewährleistet.

Mit der Novelle BGBl. Nr. 412/1990 wurde eine einzige Ausnahme von diesem Grundsatz geschaffen. Wird ein Arbeitsunfähiger, um einen neuen Beruf ausüben zu können, in Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 ASVG) einbezogen, übt er diesen Beruf mindestens für die Dauer der erforderlichen Anwartschaft auf Arbeitslosengeld aus und wird er dann arbeitslos, so kann ihm bis zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes Arbeitslosengeld gewährt werden.

Diese Begünstigung bestimmter Personenkreise sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aber nicht zum Anlaß genommen werden, um eine generelle Änderung herbeizuführen und für Arbeitsunfähige anstatt der Pensionsleistungen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zu gewähren. Auch die Erbringung der Anwartschaft nach Anfall der Pension erscheint nicht als ausreichende Gewährleistung der Ausübung eines neuen Berufes und der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes 1996 Pensionen wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit, wenn nicht dauernde Arbeitsunfähigkeit anzunehmen ist, nur für die Dauer von 24 Monaten gebühren. Wird die Pension nicht weitergewährt, so gebühren durchaus bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist aber bereit, die Problematik im Einvernehmen mit der Pensionsversicherung weiterhin zu prüfen. Vorstellbar wäre, den § 7 Abs. 4 AIVG um Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zu erweitern. Selbstverständlich wird auch versucht, in konkreten Einzelfällen gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice durch Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen helfend einzugreifen.

II.4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 15/1999

Ressortzuständigkeit: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Freizeitunfall/Arbeitsunfall

Die Behindertenverbände sehen eine Benachteiligung darin, daß nach Freizeit- bzw. Arbeitsunfällen von verschiedenen Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Leistungen erbracht werden. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß aufgrund des Wortlautes des Art. 7 B-VG („... aufgrund **seiner** Behinderung“...und nicht „aufgrund **einer** Behinderung“) nach Ansicht der Behindertenverbände Vergleichsgruppen auch andere Behindertengruppen und nicht nur nichtbehinderte Menschen sein können. Die unterschiedlichen Leistungen nach Arbeits- und Freizeitunfällen führten demnach zur Benachteiligung einer Gruppe von behinderten Menschen gegenüber einer anderen Gruppe von Behinderten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist darauf hin, daß die Behauptung, in der gesamten Sozialversicherungsgesetzmaterie werde strikt nach Arbeits- und Freizeitunfällen unterschieden, weder für den Bereich der Krankenversicherung noch für den Bereich der Pensionsversicherung zutreffend ist; die Leistungen aus diesen beiden Versicherungszweigen (z.B. Krankenbehandlung, Maßnahmen der Rehabilitation, aber auch Invaliditätspension etc.) werden kausalitätsunabhängig erbracht. Lediglich die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit erbracht. Dies erklärt sich aus dem

historischen Zweck der Unfallversicherung, die an die Stelle der zivilrechtlichen Haftung des Dienstgebers getreten ist, um die Dienstnehmer (unabhängig von der Liquidität der Arbeitgeber) vor den Folgen eines Arbeitsunfalles zu schützen, weshalb auch die Finanzierung dieses Versicherungszweiges bis heute allein aus Beiträgen der Dienstgeber erfolgt. Mit dieser Aufgabenstellung und der sich daraus ergebenden Finanzierungsform ist die Forderung nach Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch für Freizeitunfälle nicht vereinbar.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18a Abs. 1: Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Abs. 3: Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

- 1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,*
- 2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,*
- 3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.*

Nach Ansicht der Behindertenverbände liegt eine Benachteiligung darin, daß eine begünstigte Selbstversicherung nur bei gänzlicher, nicht jedoch bei bloß überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson des behinderten Kindes möglich ist. Es sollte daher im § 18a ASVG das Wort „gänzlich“ durch „überwiegend“ ersetzt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verweist in seiner Stellungnahme auf folgendes:

Die Aussage, eine begünstigte Selbstversicherung für Zeiten der Pflege behinderter Kinder sei auch für den Fall zu ermöglichen, daß die Arbeitskraft der Pflegeperson nicht „gänzlich“, sondern bloß „überwiegend“ beansprucht wird, zeigt keine Benachteiligung behinderter Personen auf; sie beinhaltet vielmehr die Forderung nach Erweiterung einer bestehenden Begünstigung. § 18a ASVG ermöglicht nämlich eine Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wobei die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen werden. Darüber hinaus können sich Personen, die aus der Pflichtversicherung bzw. aus einer Selbstversicherung nach § 18a ASVG ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, der Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat, in der Pensionsversicherung insofern begünstigt weiterversichern, als der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag trägt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung allgemein die Möglichkeit einer Herabsetzung der Beitragsgrundlage besteht, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint.

Invaliditätspension

254. Abs. 1: Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

- 1. die Invalidität (§ 255) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,*
- 2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und*
- 3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.*

Begriff der Invalidität

§ 255 Abs. 3: War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Auch hier verweisen die Behindertenverbände darauf, daß ihrer Ansicht nach eine Gruppe behinderter Menschen gegenüber einer anderen Behindertengruppe benachteiligt ist. War ein Behinderter überwiegend im erlernten oder angelernten Beruf tätig, so genießt er den Berufsschutz, was die Gewährung einer Invaliditätspension erleichtert. Behinderte Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können und daher umgeschult werden, können dadurch später dann einen Nachteil erleiden, wenn sie nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig waren.

Weiters sehen die Behindertenverbände eine Benachteiligung behinderter Menschen darin, daß die Invalidität im Laufe des Berufslebens eingetreten sein muß. Oftmals seien schwerbehinderte Menschen aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage, ihren Beruf auszuüben. Die Invaliditätspension werde aber manchmal mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich der Gesundheitszustand nicht während der Berufstätigkeit verschlechtert, sondern schon vor Aufnahme der Berufstätigkeit bestanden habe. Gleichzeitig sei es möglich, daß diesem Behinderten auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, da er vom Arbeitsmarktservice als nicht arbeitsfähig eingestuft werde. Dies stellt nach Ansicht der Behindertenverbände jedenfalls eine Benachteiligung behinderter Menschen dar.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die Invaliditätspension nur dann nicht zusteht, wenn jemand infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes noch imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt. Zu der behaupteten Diskriminierung wird darauf verwiesen, daß der Oberste Gerichtshof wiederholt (vgl. 10 ObS 166/87, 10 ObS 345/89, 10 ObS 29/90, 10 ObS 48/90, 100 ObS 93/92 und 10 ObS 338/98y) dargelegt hat, daß gegen die Verfassungsmäßigkeit der Differenzierung in den Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Invaliditätspension nach § 255 Abs. 1 (überwiegende Tätigkeit in erlernten Berufen) und Abs. 3 ASVG (keine überwiegende Tätigkeit in erlernten

Berufen) keine Bedenken bestehen. Er hat dazu ausgeführt: „Der Gesetzgeber hat nicht nur in den §§ 273 Abs. 1, 255 Abs. 1 einerseits und § 255 Abs. 3 andererseits im Rahmen des ASVG für bestimmte Arbeitnehmer nach der Art der ausgeübten Tätigkeit eine Differenzierung vorgenommen (eine weitere ergibt sich nach den §§ 273 Abs. 2 und 255 Abs. 4 ASVG auch aus dem Alter des Versicherten), sondern die Anspruchsvoraussetzungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in den einzelnen Pensionsgesetzen (vgl. § 124 BSVG, § 133 GSVG) durch Festlegung von in ihrem Umfang sehr voneinander abweichenden Verweisungsfeldern geregelt. Die Differenzierung erfolgt dabei nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen - nach Berufsgruppen - , an gleiche Tatbestände (die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe) aber werden gleiche Rechtsfolgen geknüpft.“

Im übrigen erklärt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, daß derzeit keine Absicht besteht, den Begriff der Invalidität zu ändern. Die Invalidität muß im Verlaufe der Berufstätigkeit eingetreten sein.

Durch den Verweis des § 8 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf den Invaliditätsbegriff des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sei jedoch grundsätzlich sichergestellt, daß behinderte Menschen bei Ablehnung einer Invaliditätspension mangels Invalidität und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld erhalten.

Bescheiderlassungspflicht bei Entscheidungen des Rehabilitationsausschusses

Rehabilitationsausschüsse entscheiden nur in Form von Mitteilungen und nicht mittels Bescheiden, obwohl nach Ansicht der Behindertenverbände bei Vorliegen der Voraussetzungen sehr wohl ein individueller Rechtsanspruch besteht. Weiters wird kritisiert, daß die Entscheidungen der Rehabilitationsausschüsse oftmals ohne Begründung ergehen. Beide genannten Vorgangsweisen benachteiligen nach Ansicht der Behindertenverbände behinderte Menschen, da es keinen Rechtszug gegen bloße Mitteilungen gibt.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist darauf hin, daß die Kranken- bzw. Pensionsversicherungsträger Maßnahmen der Rehabilitation nach

pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren haben. Das bedeutet, daß diese Versicherungsträger zur Leistung von Maßnahmen der Rehabilitation zwar verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber kein individueller Leistungsanspruch gegenübersteht. Auch über Maßnahmen der Rehabilitation im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ist kein Bescheid zu erlassen. Die Forderung nach einer entsprechenden Bescheiderlassungspflicht stellt aber eine allgemeine sozialpolitische Forderung und keinen Hinweis auf eine behindertenspezifische Benachteiligung dar.

II.5. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998

Ressortzuständigkeit: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ordinationsstätten

§ 56. Abs. 1: *Der Arzt ist verpflichtet, seine Ordinationsstätte*

- 1. in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entspricht;*
- 2. durch eine entsprechende äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.*

Abs. 2: *Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ordinationsstätte zu überprüfen, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie den im Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen nicht entspricht. Der Überprüfung ist ein Vertreter der Ärztekammer beizuziehen. Entspricht die Ordinationsstätte nicht den hygienischen Anforderungen, ist dem Arzt die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.*

Abs. 3: *Kommt bei der Überprüfung zutage, daß Mißstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Mißstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.*

Die Behindertenverbände kritisieren, daß im Gesetz kein barrierefreier Zugang zu Ordinationsstätten vorgesehen ist. Dies ist ihrer Ansicht nach benachteiligend, da behinderte Menschen dadurch in ihrem Recht auf freie Arztwahl eingeschränkt sind. In der Diskussion über die Novelle zum Ärztegesetz 1998 wurde der barrierefreie Zugang zu Ordinationsstätten gefordert, allerdings im Gesundheitsausschuß des Nationalrates von Vertretern aller politischen Parteien mit Ausnahme des Grünen Klubs abgelehnt.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales äußert Verständnis für den Wunsch der Behindertenorganisationen, weist aber ebenfalls darauf hin, daß die Aufnahme der gegenständlichen Forderung in den parlamentarischen Verhandlungen zur Novelle 1998 zum Ärztegesetz keine Mehrheit gefunden hat. Zu bedenken sei auch, daß aus kompetenz- und damit verfassungsrechtlichen Gründen möglicherweise eine solche Regelung systematisch richtig in die Bauordnungen der einzelnen Länder aufgenommen werden sollte. Dies könnte analog einiger Bestimmungen des Krankenanstaltenrechts, die auf die jeweiligen Bauordnungen der Länder verweisen, geschlossen werden. Eine abschließende verfassungsrechtliche Beurteilung steht allerdings noch aus.

II.6. Verordnung über vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, BGBl. Nr. 274/1981

Ressortzuständigkeit: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales

§ 1: Als vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit werden bezeichnet: ...

2. humangenetische Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen.

Einige Vertreter von Behindertenverbänden kritisieren den Ausdruck „Volksgesundheit“, da dieser ihrer Meinung nach aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt. Sie wünschen daher eine entsprechende Änderung.

Weiters fordern die Behindertenorganisationen die Aufnahme einer verpflichtenden umfassenden Beratung anlässlich der pränatalen Diagnostik, so wie sie im Gentechnikgesetz bereits vorgesehen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt fest, daß es sich beim Begriff der „Volksgesundheit“ keineswegs um eine Diktion handelt, die aus dem Dritten Reich stammt. Dieser Begriff wurde vielmehr bereits vorher verwendet und findet sich in zahlreichen Gesetzesstellen, so auch in der dieser Verordnung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung des § 132c ASVG.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß dieser Begriff vom Verfassungsgerichtshof im Sinne der sogenannten Versteinerungstheorie zur Auslegung des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG herangezogen wird. Danach deckt sich der Begriff Gesundheitswesen mit den Angelegenheiten der Volksgesundheit und umfaßt die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (vgl. VfSlg. Nr. 3650, 4609 u.a.). Es steht zu befürchten, daß eine Begriffsänderung Auswirkungen auf die Auslegung des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" durch den Verfassungsgerichtshof hätte. Eine Änderung wird daher seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgelehnt.

Was die Aufnahme einer Bestimmung über die umfassende Beratung betrifft, so weist das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darauf hin, daß es sich bei der genannten Verordnung lediglich um eine Bestimmung handelt, die regelt, in welchen Fällen die Krankenversicherung die Kosten solcher Untersuchungen übernimmt. Im übrigen sind Ärzte ganz allgemein verpflichtet, vor der Vornahme einer Untersuchung die betroffene Person umfassend über die Art der vorzunehmenden Untersuchung, deren Risiken und die Folgen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses aufzuklären.

II.7. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, idF BGBl. I Nr. 30/1998

Ressortzuständigkeit: BM für Umwelt, Jugend und Familie

Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

§ 30j Abs. 2: Der Fahrpreisersatz darf nur für Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis geleistet werden, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird. ...

Die Behindertenverbände kritisieren, daß Freifahrten und Fahrtenbeihilfe nur für Lehrlinge in gesetzlich anerkannten Lehrverhältnissen existieren. Dies stelle eine Benachteiligung behinderter Jugendlicher dar, die oftmals ihre Ausbildung in

experimentellen, nicht gesetzlich geregelten Ausbildungsgängen erhalten, da das Berufsausbildungsgesetz nur standardisierte Ausbildungen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse behinderter Menschen kenne. Die Einschränkung auf gesetzlich anerkannte Ausbildungen sollte daher entfallen. An ihre Stelle könnten qualitative Merkmale hinsichtlich des Ziels und der Dauer der Ausbildung treten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß die gegenständliche Regelung speziell für behinderte Jugendliche im Erlaßwege bereits ausgeweitet worden ist. Behinderte, die Einrichtungen gemäß §§ 29 und 30 des Berufsausbildungsgesetzes besuchen, können eine Freifahrt erhalten, wenn der Besuch dieser Einrichtung in ein späteres Lehrverhältnis eingerechnet wird.

Weiters wird mit einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz die im Herbst 1998 eingeführte „Vorlehre“ aufgenommen, so daß auch Lehrlinge, die diese Vorlehre besuchen, in den Genuß der Freifahrten bzw. Fahrtenbeihilfe kommen können. Eine weitere Ausweitung sei nicht möglich.“

Die nachfolgenden Punkte wurden in der Unterarbeitsgruppe behandelt.

II.8. Schulorganisationsgesetz (SchoG), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 20/1998, Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung (AufnEignPr-VO), BGBl. Nr. 291/1975 idF BGBl. 199/1985 in Verbindung mit Beamtendienstrechtsgesetz (BDG), BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 30/1998 und Vertragsbedienstetengesetz (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 idF BGBl. I Nr. 35/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und BM für Finanzen

II.8.a. Aufnahmuvoraussetzungen

§ 121 SchOG: „Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule. Ferner ist die körperliche Eignung für die Ausbildung an der Pädagogischen Akademie nachzuweisen.“

Diese Regelung verlangt den Nachweis einer (auch körperlichen) Eignung für die Absolvierung der Pflichtschullehrerausbildung.

Problem:

Durch diese Vorschrift sind bestimmte Gruppen behinderter Menschen aufgrund ihrer Behinderung vom Studium an einer Pädagogischen Akademie ausgeschlossen.

Ergebnis:

Die Mehrheit der Untergruppe vertritt die Auffassung, daß diese Bestimmung behinderte Menschen benachteiligen kann und daher geändert werden sollte.

Das BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten weist darauf hin, daß § 121 Schulorganisationsgesetz der Sicherheit der Schüler dient, spricht sich aber für eine differenzierte Betrachtungsweise aus. Nicht jede Behinderung soll ein Ausschlußgrund für die Aufnahme in eine PÄDAK sein, sondern es sollte auf die Eignung zur Wahrnehmung der wesentlichen Aufsichtspflichten ankommen. In diesem Zusammenhang kann sich das BMUKA gewisse Befreiungs- und Differenzierungsbestimmungen bei den Eingangsvoraussetzungen vorstellen.

Der Vertreter des BM für Finanzen erklärt in seiner Stellungnahme, daß sowohl das Beamten-Dienstrechtsgesetz als auch das Vertragsbedienstetengesetz explizit nur auf die persönliche und fachliche Eignung verweisen, wobei die persönliche Eignung auch die Dimension der körperlichen Eignung umfaßt. Aufgrund der verschiedensten Anforderungsprofile der ca. 180.000 Arbeitsplätze im Bundesdienst wurde bewußt auf die Aufnahme spezieller Eignungsvoraussetzungen verzichtet, sondern der unbestimmte Rechtsbegriff der persönlichen und fachlichen Eignung gewählt. Dieser läßt den vollziehenden Stellen den entsprechenden Spielraum für die im Einzelfall notwendige Prüfung der Eignung. Eine Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist daher nach Ansicht der BMF nicht erforderlich.

Die Vertreterin des Grünen Klubs im Parlament spricht sich für die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

II.8.b. Feststellung der körperlichen Eignung im Rahmen der Eignungsprüfung

§ 14a Abs. 1 AufnEignPr-VO: „Zur Feststellung der körperlichen Eignung des Aufnahmsbewerbers ist im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen, in deren Rahmen auch eine Aussage über den Grad etwaiger Sprachfehler und deren Behebbarkeit zu treffen ist. Hilfsbefunde von Fachärzten bzw. von Diplomierten Logopäden können eingeholt werden. Bei unbehebaren Sprachfehlern ist die körperliche Eignung nicht gegeben.“

Problem:

Durch diese Regelung sind bestimmte Gruppen behinderter Menschen aufgrund ihrer Behinderung vom Studium an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ausgeschlossen.

Ergebnis:

Die Untergruppe kommt mehrheitlich zum Schluß, daß die Bestimmung des § 14a Abs. 1 der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung behinderte Menschen benachteiligen kann und daher geändert werden sollte.

Im wesentlichen werden dieselben Argumente wie zum § 121 SchOG vorgebracht.

Die Vertreterin des Grünen Klubs im Parlament spricht sich für die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

II.9. Richterdienstgesetz (RDG). BGBl. Nr. 305/1961 idF BGBl. I Nr. 30/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für Justiz und BM für Finanzen

II.9.a. Aufnahmeerfordernisse

§ 2 Abs. 1: „Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind: ... die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf.“

Problem:

Diese Bestimmung schließt vor allem sinnesbehinderte Juristen vom Richteramt aus.

Ergebnis:

Die Mehrheit der Untergruppe sieht die gegenständliche Regelung als benachteiligend an.

Das BM für Justiz spricht sich demgegenüber für die unveränderte Beibehaltung dieser Bestimmung aus. Sowohl die dem Richter vorgeschriebene Verfahrensführung als auch die ihm übertragene Entscheidung bedingen die Voraussetzung der körperlichen Eignung. Zur Aufklärung des strittigen Sachverhaltes sei es erforderlich, daß der Richter über die Fähigkeit zu unmittelbarer eigener Wahrnehmung (und zwar auch in optischer und akustischer Hinsicht) verfügt. Ausdrücklich verwiesen wurde auch auf die Prinzipien des in der Menschenrechtskonvention geforderten rechtsstaatlichen Verfahrens (Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung).

Überdies sehe die österreichische Bundesverfassung keine „Spezialrichter“ für bestimmte beschränkte Aufgaben vor.

II.10. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 100/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

Problem:

Die derzeitige Form der Lehre könnte als benachteiligend vor allem für geistig und lernschwache, aber auch für sinnesbehinderte Jugendliche gesehen werden.

Integration im Ausbildungsbereich erfordert in vielen Fällen eine flexible Gestaltung des Berufsausbildungsgesetzes. Durch variable Dauer der Ausbildung, inhaltliche Anpassung zum Ausgleich behinderungsbedingter Benachteiligungen oder Ersatz des mündlichen Teils der Lehrabschlußprüfungen (z.B. für Hörbehinderte) könnten die normalen Ausbildungsgänge möglichst vielen behinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Gewünscht wären daher einerseits eine flexible Gestaltung des Berufsausbildungsgesetzes und andererseits auch andere Formen der

Qualifizierungen wie bspw. die sogenannte „Anlehre“ und deren gesetzliche Anerkennung.

Ergebnis:

Die Mehrheit der Untergruppe ist der Ansicht, daß hier eine Benachteiligung vorliegt und begrüßt eine Flexibilisierung des Berufsausbildungsgesetzes sowie die gesetzliche Anerkennung anderer Ausbildungsformen.

Die Vertreterin des Grünen Klubs im Parlament vertritt allerdings die Meinung, daß es keine zweite Ausbildungsschiene speziell für geistig behinderte Jugendliche geben sollte, da dies ebenfalls diskriminierend wirke.

Das BMWA verweist in seiner schriftlichen Stellungnahme auf die vor kurzem im Parlament verabschiedete Novelle zu § 8b des Berufsausbildungsgesetzes, wonach befristet bis zum 31.12.2002 eine sogenannte Vorlehre „zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ eingerichtet wurde. Zweck dieser Vorlehre ist die Vermittlung des Bildungsinhaltes des ersten Lehrjahres in höchstens 2 Jahren und damit eine Vorbereitung auf die folgenden Lehrjahre.

Weitere Aspekte:

A) Ausbildungsordnungen und Berufsbilder

1. Von Vertretern der Behindertenorganisation wird die Schaffung spezifischer Lehrberufe für Behinderte abgelehnt.
2. Umgekehrt ist es aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht vorstellbar, in jeder einzelnen Ausbildungsordnung der ca. 250 derzeit bestehenden Lehrberufe eine Auflistung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, deren Vermittlung bei der Ausbildung von behinderten Personen entfallen kann, einzufügen. Diese Ansicht wird von den Behindertenvertretern akzeptiert.
3. In den besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen gem. § 30 des Berufsausbildungsgesetzes wird schon derzeit bei der Ausbildung von behinderten

Personen auf die dabei erforderliche spezielle Ausbildungsmethodik und Ausbildungspädagogik Rücksicht genommen, ohne daß dies im Berufsausbildungsgesetz oder in den Ausbildungsvorschriften einer besonderen Regelung bedürfte.

B) Verhältnis der §§ 28 und 29 Abs. 4 BAG

Die Anrechnungsbestimmungen für schulische Ausbildungen gem. § 28 BAG kommen für Behinderte, die solche Schulen besuchen, in derselben Weise zur Anwendung wie für nichtbehinderte Personen. Die Anrechnungsregelung des § 29 Abs. 4 BAG erfaßt hingegen als *lex specialis* zusätzlich nichtschulische Ausbildungseinrichtungen für behinderte Personen. Es erfolgt somit keine Diskriminierung von behinderten Personen, die eine schulische Ausbildung i.S. des § 28 BAG absolvieren.

C) Lehrabschlußprüfung

§ 21 des Berufsausbildungsgesetzes legt den Zweck der Lehrabschlußprüfung fest und bestimmt, daß die Lehrlingsstellen dafür zu sorgen haben, daß die Lehrlinge nach Abschluß ihrer Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung ablegen können. Weiters werden den Lehrlingsstellen verschiedene Pflichten zur organisatorischen Sicherstellung eines reibungslosen Prüfungsablaufes auferlegt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich auch, daß die Lehrlingsstellen die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Lehrabschlußprüfung bei Behinderten zu treffen haben. Es gibt somit aus der Erfahrung des Wirtschaftsministeriums keine Probleme in diesem Bereich.

D) Resümee

Behinderte können der Natur der Sache nach nur Berufe erlernen, die den Beeinträchtigungen der behinderten Personen entsprechen. Es gibt daher im Bereich der beruflichen Ausbildung von Behinderten im Rahmen der Lehre – und somit auch bei der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen – grundsätzlich keine Probleme. Solange also die Berufsausbildung von Behinderten entsprechend

funktioniert, sollte man von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und der sonstigen Ordnungsvorschriften im Bereich der Lehrlingsausbildung Abstand nehmen.

Wenn Schwierigkeiten – so auch bei der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen – auftreten, sollten diese dem Wirtschaftsministerium bekanntgegeben werden, damit es diesbezüglich die Lehrlingsstellen instruieren kann.

II.11. Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 30/1998:

Ressortzuständigkeit: BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

II.11.a. Meisterprüfungsordnungen

§ 20 Abs. 1: „... *Für Handwerke, die häufig von Behinderten ausgeübt werden, ist in der Meisterprüfungsordnung vorzusehen, daß die Prüfungen in einer dem Gebrechen des Behinderten angepaßten Weise stattzufinden haben.*“

Problem:

Ein der Behinderung angepaßter Prüfungsmodus gilt nur für Handwerke, die „häufig von Behinderten ausgeübt werden“.

In Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Vertretern der Behinderten wurde im Interesse einer verstärkten Berücksichtigung behinderter Menschen wurde eine Änderung der Gewerbeordnung 1994 in Aussicht genommen. Dementsprechend sollte im § 20 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 der letzte Satz gestrichen werden. In einer neu zu schaffenden Bestimmung sollte einerseits nicht bloß auf Meisterprüfungen, sondern auf Befähigungsprüfungen schlechthin abgestellt werden. Weiters erscheint die Bestimmung „für Handwerke, die häufig von Behinderten ausgeübt werden,“ nicht sehr aussagekräftig. Es sollte daher andererseits eine allgemeine und bessere Formulierung gefunden werden, die nicht auf die besonderen Merkmale einzelner Gewerbe abgestellt ist.

Was das vom Behindertenvertreter gewünschte Diskriminierungsverbot in Verordnungsermächtigungen betrifft, wurde darauf hingewiesen, daß die Gewerbeordnung hierfür nicht die geeignete Rechtsgrundlage darstellt. Es wurde in diesem Zusammenhang auf das anlässlich der Gewerberechtsnovelle 1997 in das EGVG aufgenommene allgemeine Benachteiligungsverbot Behinderter hingewiesen.

Die oben erwähnte Änderung der Gewerbeordnung 1994 wird allerdings erst nach der nächsten Novellierung der Gewerbeordnung 1994 erfolgen können.

II.12. Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959 idF BGBl. II Nr. 134/1997 (vgl. § 195 Abs. 1 Z 4 BGBl. I Nr. 38/1999):

Ressortzuständigkeit: BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

II.12.a.

§ 327 Abs. 1: „Mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftete Personen, die infolge ihres Zustandes sich oder andere gefährden können, dürfen beim Bergbau nicht beschäftigt werden.“

Die Regelung dient der Sicherheit der im Bergbau Beschäftigten.

Problem:

Die Ausdrücke „Gebrechen“ und „behaftet“ sind nicht mehr zeitgemäß. In dieser Bestimmung wird eine - wenn auch nur gedankliche - Verbindung von kranken bzw. behinderten Personen mit einer Gefährdung für andere Personen hergestellt.

Ergebnis:

Die Untergruppe ist mehrheitlich der Ansicht, daß diese Bestimmung diskriminierend ist.

Das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten sieht diese Bestimmung als nicht diskriminierend an.

II.13. Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994).**BGBl. 951/1993 idF BGBl. Nr. 1028/1994:**

Ressortzuständigkeit: BM für Wissenschaft und Verkehr

II.13.a.

§ 6 Abs. 1 Z 2: „Der Ausweis ist auszustellen, wenn der Bewerber ... körperlich so leistungsfähig ist, daß er den sich aus der Eigenart des Gewerbes für ihn allenfalls ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Verladen von Gepäck und Unterstützung körperlich behinderter Fahrgäste) nachkommen kann.“

Problem:

Die Ausstellung des Taxilenkerausweises und damit die Ermöglichung der Berufsausübung ist abhängig von einer bestimmten körperlichen Leistungsfähigkeit.

Ergebnis:

Die Untergruppe vertritt mehrheitlich die Meinung, daß diese Bestimmung behinderte Menschen benachteiligt und daher die Voraussetzung der körperlichen Eignung zu streichen wäre.

Das zuständige BM für Wissenschaft und Verkehr sieht diese Bestimmung nicht als behindertenbenachteiligend an. Wie es in seiner schriftlichen Stellungnahme ausführt, soll diese Gesetzesstelle im Gegenteil ein bestmögliches Service gerade für behinderte Menschen sicherstellen.

D) Bericht der Untergruppe „Bildung-Erziehung-Kultur“

I. Allgemeiner Teil

In drei Sitzungsterminen (18. Mai 1998, 24. Juni 1998 und 21. Dezember 1998) wurden unter Vorsitz des federführend zuständigen Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten jene schulrechtlichen Bestimmungen, die nach Ansicht der Behindertenverbände Benachteiligungen behinderter Personen beinhalten, diskutiert. Diskussionsgrundlage war eine dem Forderungsprogramm der Behindertenverbände entsprechende und nach den einzelnen Gesetzesmaterien gegliederte Arbeitsunterlage.

In einer weiteren Sitzung am 11. Jänner 1999 wurden unter Vorsitz des federführend zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr Bestimmungen im Bereich des Hochschulrechts erörtert, die behinderte Personen benachteiligen können.

Das Besprechungsergebnis zu den betreffenden Gesetzesstellen ist der nachfolgenden Aufgliederung zu entnehmen.

II. Besonderer Teil

II.1. Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl.

Nr. 768/1996:

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

II.1.a. Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 8a: *„(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“*

§ 8b: „Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 8a oder nicht die Polytechnische Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“

Anm.: Diese Bestimmungen treten schulstufenweise aufsteigend in Kraft (vgl. § 30 Abs. 5 Z 3 idF BGBl. Nr. 768/1996)

II.1.b. Befreiung eines Kindes von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit

§ 15: „(1) Schulunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien, solange die Schulunfähigkeit dauert.

(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.“

Im Bereich des Schulpflichtgesetzes konnte zu den Themen „sonderpädagogischer Förderbedarf“ sowie „Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit“ keine Annäherung zwischen den Behindertenverbänden und dem Unterrichtsressort erzielt werden. Dies deshalb, da der Begriff der „Schulunfähigkeit“ an die Definition „Schule“, wie sie § 2 des Privatschulgesetzes vornimmt und wie dies einschlägige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes untermauern (Slg. Nr. 1505, 2207, 3234, 3801, 4290), anknüpft und medizinische Gründe gegen den Besuch einer Schule (im Sinne oben erwähnter Definition) sprechen können. Die Beibehaltung der Schulunfähigkeit gemäß § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985 erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geboten, da jene Bestimmung auf den Gesundheitszustand des Kindes abstellt und diese Kinder im Rahmen des schulmäßigen Unterrichtes (Mehrzahl von Schülern, Unterricht nach einem Lehrplan, Vermittlung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Kenntnissen verbunden mit einem erzieherischen Ziel) – der häusliche Unterricht liegt lediglich im Bezug auf

leistungsspezifische Abschlüsse (Externistenprüfungen) in der Verantwortlichkeit des Schulwesens - nicht gefördert werden können, sondern nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen, die im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens liegen, gefördert werden können.

Dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Diskussion um den sonderpädagogischen Förderbedarf als pädagogisches Konzept nicht neu aufgerollt werden sollte. Ferner wird darauf hingewiesen, daß § 8a des Schulpflichtgesetzes einen bedingten Rechtsanspruch auf Integration für schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beinhaltet und somit eine Verpflichtung des Bezirksschulrates besteht, alles Erforderliche zu veranlassen, damit der Förderbedarf erfüllt werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Limitierungen, die sich im Hinblick auf Planstellen ergeben, auch für nicht behinderte Kinder zum Tragen kommen.

Aus der Sicht der Behindertenorganisationen ist es hingegen eine schwere Benachteiligung, daß behinderten Kindern derzeit der Besuch der Volks-, Haupt- oder allgemeinbildenden höheren Schule mit der Begründung verweigert werden kann, daß sie an der fraglichen Schule nicht sonderpädagogisch gefördert werden könnten. Keinem nicht behinderten Kind kann mangels Planstelle oder Überforderung der Unterricht verweigert werden. Daher muß die Einschränkung auf Schulen, die den Förderbedarf erfüllen können, entfallen.

Zur Frage der Schulunfähigkeit: Die Vertreter der Behindertenorganisationen sehen im 1. ZP zur MRK und dem neu gefaßten Artikel 7 B-VG ein grundsätzliches Anrecht jeden Kindes (egal mit welcher Behinderung) auf Bildung. Für Kinder aufgrund eines bestimmten Gesundheitszustand gar nichts mehr zu tun ist eine klare Diskriminierung. Noch immer erkläre das Gesetz die Schulverwaltung gänzlich unverantwortlich für eine kleine Gruppe besonders schwer behinderter Kinder. Auch wenn in Einzelfällen Schulen nicht die richtige Lösung sein sollten, hat doch die Schulverwaltung auch diesen Kindern verantwortlich zu einer ihrer Lebenslage adäquaten Bildung und Betreuung außerhalb der Schule zu verhelfen.

Daher sei in § 15 Schulpflichtgesetz der Begriff der „Schulunfähigkeit“ zu streichen. An seine Stelle soll ein Anspruch auf Unterricht bzw. Förderung außerhalb der Schule treten.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird dazu folgendes angemerkt:

Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur MRK normiert nicht ein grundsätzliches Anrecht auf Bildung, sondern besagt, dass niemanden das Recht auf Bildung verwehrt werden darf.

Bezüglich der „Unverantwortlichkeit“ der Schulverwaltung ist zu bemerken, daß „medizinische Gründe“ einen Schulbesuch ausschließen. Zudem wird ausgeführt, daß besonders schwer behinderte Kinder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen, die im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens liegen, – keine Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten - gefördert werden können. Dennoch besteht die Möglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes an Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen Klassen oder Kurse einzurichten bzw. der Führung von Heilstättenschulen. In diesem Bereich wird auf die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder verwiesen.

II.2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 22/1998 bzw. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SchUG-B), BGBl. I Nr. 33/1997:

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

II.2.a. Aufnahme als ordentlicher Schüler/Studierender

II.2.a.a.

§ 3 SchUG: „(1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe des § 5 aufzunehmen, wer

a) die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,

b) die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, und

c) die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.

(7b) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.“

II.2.a.b.

§ 5 Abs. 1 SchUG-B: „Als ordentlicher Studierender ist aufzunehmen, wer

1. die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt,
2. die gesundheitliche und körperliche Eignung besitzt und
3. nicht den Besuch einer gleichen Ausbildung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 dieses Bundesgesetzes beendet hat.“

II.2.b. Aufnahmeverfahren:

§ 5 Abs. 4 SchUG: „Wenn unter Bedachtnahme auf Abs. 3 nicht alle Aufnahmubewerber in eine Schule, für die kein Schulsprenzel besteht, aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmubewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu reihen. Der Schulgemeinschaftsausschuß kann unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneteren sind aufzunehmen.“

Bezüglich der Aufnahme als ordentlicher Schüler bzw. des Aufnahmeverfahrens wird festgehalten, daß das Unterrichtsressort die Gesetzesstellen, die die „Aufnahme als ordentlicher Schüler“ betreffen, auf ihre Aktualität überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge erarbeiten wird.

Die Behindertenorganisationen sehen in § 5 Abs. 4 SchUG eine mittelbare Diskriminierung. Das scheinbar neutrale Kriterium der besseren Leistung benachteilige behinderte SchülerInnen eminent.

Hinsichtlich § 5 Abs. 1 liegen nur mehr Formulierungsprobleme vor.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird noch folgendes bemerkt:

Der Feststellung, daß hinsichtlich § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes Formulierungsprobleme vorliegen, kann seitens des Unterrichtsressorts nicht gefolgt werden, zumal in der Diskussionsunterlage der Entfall der betreffenden Bestimmung vorbehaltlich einer Abklärung mit medizinischen Experten bzw. der Ärztekammer vorgeschlagen wurde.

II.3. Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl I Nr. 20/1998

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

II.3.a. Klassenschülerzahl

§ 43: „(1) Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.“

(1a) Sofern in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ein integrativer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt, sind im Durchschnitt (bezogen auf das Bundesland) mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gemäß Abs. 1 zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt. Die Führung von Integrationsklassen ist kein Grund für die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß Abs. 1.“

Seitens der Behindertenverbände wird gefordert, daß die Bestimmung des § 43 Abs. 1a SchOG betreffend Klassenschülerhöchstzahlen, die eine Begünstigung der Integrationsstandorte beinhaltet – keine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahlen in Parallelklassen auf Grund einer Integrationsklasse – gestrichen wird.

Diese Forderung wird in das legislative Maßnahmenpaket übernommen werden.

Hinsichtlich der Forderung nach Streichung der Mindestzahl von fünf Schülern konnte keine Einigung erzielt werden. Die Behindertenorganisationen sehen darin weiterhin eine diskriminierende Erschwerung des Schulzuganges. Eine

Mindestzahlbestimmung für nicht behinderte Kinder gibt es nur in Form der Klasseneröffnungs- und teilungszahlen.

II.4. Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz(PfSchErhGG), BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. Nr. 771/1996:

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

II.4.a. Schulerhaltung

§ 7 Abs. 2: „Jede Schule hat in der baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die im Lehrplan für die betreffende Schulart vorgesehen sind. Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.“

Zum Bereich des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wird bezüglich der Ausstattung von Schulen (Stichwort: behindertengerechte Bauweise) als Besprechungsergebnis festgehalten, daß in diesem Bereich die Länder als Ausführungsgesetzgeber bzw. die Gemeinden als Schulerhalter fungieren und daß das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer informieren wird; dies ist erfolgt.

Die jetzige Situation stellt - nach Meinung der Behindertenorganisationen - eine klare Diskriminierung dar. Sie verweisen auf die nötige Änderung des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes, das ein Bundesgesetz ist. Eine Pflicht zur Berücksichtigung des Prinzips des behindertengerechten Bauens sei notwendig, damit die Bundesländer überhaupt die Basis für Änderungen ihrer Ausführungsgesetze erhalten. Gleiches gilt für die Pflicht zur Beistellung notwendiger Betreuungspersonen bei schweren Behinderungen.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verweist in diesem Zusammenhang auf die - seitens Erachtens gegebene - Gesetzgebungskompetenz der Länder.

II.5. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. I Nr. 138/1997:

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

II.5.a.

§ 43 Abs. 6: „An Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993) unterrichtet werden, dürfen Landeslehrer, welche keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in solchen Klassen besitzen, nur mit ihrer Zustimmung auf Grund des § 13 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, zusätzlich eingesetzt werden. Ist für eine Volksschulklasse, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kein zusätzlicher Lehrer oder ein Lehrer nur mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung vorgesehen, so bedarf auch die Verwendung als Klassenlehrer der Zustimmung des Landeslehrers, wenn dieser keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, besitzt.“

Im Bereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes konnte bezüglich der gemäß § 43 Abs. 6 leg.cit. erforderlichen Zustimmung des Lehrers, der keine Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzt, zu seiner Verwendung an Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, keine Annäherung der Standpunkte erzielt werden. Die Behindertenverbände gehen davon aus, daß diese Bestimmung diskriminierende Auswirkungen nach sich zieht und nicht im Einklang mit dem durch den Verfassungsgesetzgeber gegebenen Auftrag steht. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vertritt die Position, daß die jetzige Auslegung verfassungskonform ist, und die Bestimmung eine Schutzfunktion für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beinhaltet.

Demgegenüber erblicken die Behindertenorganisationen in dieser Bestimmung eine Diskriminierung behinderter SchülerInnen. Andernfalls müßte zum Schutze nicht behinderter Kinder § 43 Abs. 6 LDG dahingehend erweitert werden, daß generell die Unterrichtserteilung in jeder Klasse von der vorgängigen Inspektion der Kinder durch den Landeslehrer abhängt und dieser bei jedweder Überforderung die Übernahme der Klasse ablehnen kann.

Zur erforderlichen Zustimmung des Landeslehrers gemäß § 46 Abs. 6 LDG wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bemerkt, daß es im Dienstrecht weitere Bestimmungen gibt, bei denen die Zustimmung des Lehrers erforderlich ist (Volksschule, Hauptschule, Sonderschule: Verwendung über vier Wochen hinaus für einen Bereich, für den der Lehrer nicht ausgebildet ist).

II.6. Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 20/1998, Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung (AufnEignPr-VO), BGBl. Nr. 291/1975 idF BGBl. II Nr. 110/1997 in Verbindung mit Beamtdienstrechtsgesetz (BDG), BGBl. Nr. 333/1979 und Vertragsbedienstetengesetz (VBG), BGBl. Nr. 86/1948:

Ressortzuständigkeit: BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, BM für Finanzen (dienstrechtliche Bestimmungen)

II.6.a. Aufnahmuvoraussetzungen; Feststellung der körperlichen Eignung im Rahmen der Eignungsprüfung

II.6.a.a.

§ 121 SchOG: „Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule. Ferner ist die körperliche Eignung für die Ausbildung an der Pädagogischen Akademie nachzuweisen.“

II.6.a.b.

§ 14a AufnEignPrVO: „(1) Zur Feststellung der körperlichen Eignung des Aufnahmsbewerbers ist im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen, in deren Rahmen auch eine Aussage über den Grad etwaiger Sprachfehler und deren Behebbarkeit zu treffen ist. Hilfsbefunde von Fachärzten bzw. von Diplomierten Logopäden können eingeholt werden. Bei unbehebbaen Sprachfehlern ist die körperliche Eignung nicht gegeben.“

Die Bestimmungen des § 14a Abs. 1 AufnEignPr-VO bzw. des § 121 SchOG, mit denen besondere Eignungsvoraussetzungen für Berufe im Bereich der Kindergarten

bzw. Sozialpädagogik festgelegt werden bzw. der Ausschluß vom Studium zum Lehramt bei Behinderungen, die der Ausübung des Lehrberufes im Wege stehen, geregelt wird, wurden, da sie im Zusammenhang mit dem Dienstrecht stehen, auch als eigener Punkt in der Unterarbeitsgruppe "Berufsausbildung-Beschäftigung-Erwerbstätigkeit-Alterversorge-Gesundheit" behandelt. Diesbezüglich wird auf den Bericht dieser Unterarbeitsgruppe verwiesen.

In den Besprechungen der Unterarbeitsgruppe "Bildung-Erziehung-Kultur" wurde eine Annäherung dahingehend erzielt, daß im Unterrichtsressort Bereitschaft zum Dialog besteht, man aber von einer unterschiedlichen Betrachtungsweise ausgehen muß, weil bei Humanberufen die anvertrauten Kinder und Jugendlichen jenes Ausmaß an körperlicher Eignung erfordern, das für die Erfüllung der Aufgaben (bestimmtes Anforderungsprofil) und Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (Schutzbestimmungen) unbedingt erforderlich ist.

Anhand einer vom Unterrichtsressort erstellten Diskussionsunterlage, wurde die Abweichmöglichkeit vom Lehrplan für körper- und sinnesbehinderte Schüler bzw. Studierende für alle Schularten erörtert. Für den Bereich der Sekundarstufe konnte eine Einigung darüber erzielt werden, daß dies vorbehaltlich der Abklärung mit den pädagogischen Fachabteilungen einen gangbaren Lösungsansatz bietet. Im Bereich der Primarstufe (Volksschule) sind die Behindertenverbände dagegen, neben dem sonderpädagogischem Förderbedarf Abweichmöglichkeiten vom Lehrplan festzulegen. Zudem wurde vorgeschlagen, eine generelle Regelung ins Schulunterrichtsgesetz (§ 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) für körper- und sinnesbehinderte Kinder aufzunehmen.

Weiters fordern die Behindertenorganisationen, daß die Möglichkeit von Lehrplanerleichterungen allen behinderten SchülerInnen offen stehen muß. Durch die Neufassung des § 24 SchOG (BGBl. I Nr. 132/98) wird für behinderte SchülerInnen ab September 2001 die Möglichkeit bestehen, an Sonderschulen ein Berufsvorbereitungsjahr zu absolvieren. Die Behindertenverbände erblicken in der Einschränkung auf Sonderschulen eine Benachteiligung jener behinderten SchülerInnen, die sich für integrativen Unterricht entschieden haben. Sinnvolle

Maßnahmen der Berufsorientierung dürfen nicht nur auf die Sonderschule beschränkt werden, sondern müssen auch an der Hauptschule und AHS/Unterstufe möglich sein.

Der Forderung der Behindertenorganisationen, wonach „die Möglichkeit von Lehrplanerleichterungen für alle behinderten SchülerInnen offen stehen muß“, wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Begründung entgegengetreten, daß die Möglichkeit von Lehrplanänderungen für körper- und sinnesbehinderte Kinder lediglich eine weitere Differenzierungsmöglichkeit beinhaltet, der sonderpädagogische Förderbedarf mit seinen „Lehrplanerleichterungen“ unverändert bestehen bleibt.

Im Bereich der Lehrerbildung wurde seitens der Behindertenvertreter und der zuständigen Fachabteilung des Unterrichtsressorts ein Einvernehmen darüber erzielt, daß das Festlegen von Abweichmöglichkeiten vom Lehrplan sich als nicht zielführend erweisen wird; vielmehr wären entsprechende Änderungen im Bereich des Dienstrechts zu erwägen, was jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen würde. Entsprechende Gespräche wurden in Aussicht genommen.

Die Behindertenorganisationen weisen darauf hin, daß nach der Rechtsprechung sowohl des Obersten Gerichtshofes als auch des Verwaltungsgerichtshofes jeden Arbeitgeber hinsichtlich Behinderter eine „soziale Gestaltungspflicht“ trifft, die eine zumutbare Anpassung der Arbeitsplätze an die besonderen Bedürfnisse beinhaltet. Daher müsse zB in einer Volksschule die Unterrichtserteilung eines auf den Rollstuhl angewiesenen Lehrers ermöglicht werden, weil etwaige Probleme bei Lehrausgängen etc. durch geeignete Personaleinteilung leicht lösbar seien. Eine Vorwegnahme möglicher Probleme im Einzelfall durch „Sperrung“ des gesamten Berufsfeldes verstoße gegen Artikel 7 B-VG und die Freiheit der Berufswahl.

Gleiches gelte für die Aufnahme in die übrigen Akademien (SOZAK; BAKiP, etc.).

Zu § 14a AufnEignPrVO wurde seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten darauf hingewiesen, daß bei der Aufnahms- und

Eignungsprüfungsverordnung aus zeitlichen Gründen (Inkrafttreten September 1999) die Änderungsvorschläge nicht zum damaligen Zeitpunkt besprochen werden konnten, man aber versucht hat, eine annehmbare Regelung (Abstellen auf Berufstätigkeit) zu finden.

Zudem wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten darauf hingewiesen, daß im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik durch eine Lehrplanänderung, die bereits im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 428, 429, 427/1998) kundgemacht wurde, eine Verbesserung dahingehend erzielt werden konnte, daß bei den verpflichtend vorgesehenen Instrumenten eine Öffnung (zusätzliche Wahlmöglichkeit) erfolgte.

Die durch die Novellen BGBl I Nr. 132 bis 134/1998 erfolgten Änderungen des SchOG, des SchUG und des SchPflG konnten von der Unterarbeitsgruppe nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die durch BGBl. I Nr. 123/1998 bewirkte Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984. Die durch die genannten Novellen bewirkten Änderungen haben indes keine Bestimmungen zum Gegenstand, die im Rahmen dieser Unterarbeitsgruppe erörtert wurden und sind daher im gegebenen Zusammenhang nicht weiter von Bedeutung.

II.6.b. Bildungsangebot für behinderte Kinder nach der Schulpflicht

Die Behindertenorganisationen sehen in der „Verweigerung“ jedweden Schulangebotes eine krasse Benachteiligung gegenüber nicht behinderten Jugendlichen, denen nicht nur der Arbeitsmarkt sondern zusätzlich vielfältige schulische Möglichkeiten offen stehen. Sie fordern umgehend Schulversuche einzurichten (auf Grundlage des § 7, besser durch einen ausdrücklichen Auftrag - § 131 SchOG) sowie eine Arbeitsgruppe (unter Beiziehung Betroffener und ihrer Verbände) einzurichten, die internationale Erfahrungen auswertet und pädagogische Konzepte entwickelt.

Zum Fehlen jedweden Bildungsangebotes für behinderte Kinder nach der Schulpflicht, wird seitens des Unterrichtsressorts auf § 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes idF BGBl. Nr. 767/1996 verwiesen, der ausschließlich Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen freiwilligen Schulbesuch in einem 11. und 12. Schuljahr ermöglicht.

II.7. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 23/1999:

Ressortzuständigkeit: BM für Wissenschaft und Verkehr

Behinderte Studierende haben, je nach Form der Behinderung, überproportional hohe Kosten zur Studienfinanzierung aufzubringen und sind außerdem durch spezifische Arten der Behinderung häufig nicht in der Lage, das Studium in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

Bei der Novellierung des Studienförderungsgesetzes, die am 12. Jänner 1999 kundgemacht wurde, wurde versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Das Studienförderungsgesetz 1992 gab pauschal unter Anknüpfung an den Behindertenbegriff des Familienlastenausgleichsgesetzes eine um S 2.100.- monatlich höhere Studienbeihilfe, ohne dabei jedoch die Probleme bei der Bewältigung des Studiums und den individuellen Sonderbedarf von behinderten Studierenden zu berücksichtigen.

Nach der im September 1999 in Kraft tretenden Novelle des Studienförderungsgesetzes soll im Rahmen der Förderung von behinderten Studierenden die jeweilige Form der Behinderung stärker berücksichtigt werden. Durch eine Verordnungsermächtigung besteht die Möglichkeit, stärker auf diese unterschiedlichen Formen der Behinderungen - und daraus resultierenden Bedürfnissen - bei der Bemessung von Förderungshöhe und Förderungsdauer einzugehen.

Zur Vorbereitung der Novelle des Studienförderungsgesetzes und für diesen Berichtsteil „Wissenschaft“ wurde eng mit dem Forum der Behindertenbeauftragten der Studierenden (Verein Uniability) zusammengearbeitet. Die im Anhang angeführten gesetzlichen Bestimmungen, die behinderte und chronisch kranke Studierende benachteiligen, sind vom Forum der Behindertenbeauftragten an den

Universitäten ausfindig gemacht worden. Die Benachteiligungen im Studienförderungsgesetz beziehen sich auf die Fassung 1992. Für die Novelle 1999 konnten nicht alle Verbesserungsvorschläge der Behindertenbeauftragten aufgenommen werden. Vorerst sind die Verordnungsentwürfe abzuwarten, um feststellen zu können, wie weit die angeführten Benachteiligungen für behinderte und chronisch kranke Studierende (siehe Anhang) durch die Verordnungen aufgehoben werden konnten.

Um im tertiären Bildungsbereich die als Benachteiligung gefundenen Bestimmungen (siehe Darstellung des Forums im Anhang) auszuräumen, sind nicht nur Gesetzesänderungen notwendig. Vor allem ist ein integrationsfreudiges Klima zu schaffen. Darüber hinaus ist die Umsetzung der Bestimmungen in der vom Gesetzgeber intendierten Weise zu kontrollieren.

Das Studienförderungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung ist für "Normstudierende" konzipiert, allenfalls werden noch Krankheit und Mutterschaft berücksichtigt; auf die benachteiligenden Studienbedingungen, die nach wie vor an Österreichischen Universitäten für behinderte Studierende vorherrschen, und auf die Benachteiligungen durch die Behinderung selbst wird derzeit noch kaum eingegangen, nur § 29 enthält die Möglichkeit der erhöhten Studiebeihilfe bei Behinderung.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Studiebeihilfe (Studienförderung) sind:

- a) die soziale Bedürftigkeit,
- b) günstiger Studienerfolg,
- c) Studienfortschritt im Rahmen der gesetzlichen Studiendauer.

Da aber Studierende mit Behinderung aufgrund der faktisch erschwerten Studienbedingungen bei der Erbringung des günstigen Studienerfolges haben, geraten sie regelmäßig außerhalb des Förderungsbereiches, sodaß die erhöhte Studiebeihilfe weitgehend leerläuft. Die wesentlichen Gründe für die Schwierigkeiten behinderter Studierender liegen in der Organisation des Studienalltags - und das speziell zu Studienbeginn. Um räumliche und technische Hindernisse zu überwinden, müssen physische, psychische und materielle Ressourcen aufgewendet werden, die in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen

von Studienanfängern ohne Behinderungen stehen.

Deshalb muß das gesamte Konzept der Studienförderung von behinderten Studierenden auf deren Situation zu Beginn und während eines Studiums angepaßt werden.

Nachfolgende Bestimmungen stellen ein Beispiel von Diskriminierung dar.

Die Nichtanerkennung der Gebärdensprache als Minderheitensprache wird von dem Gehörlosenbund als Benachteiligung gesehen. An den Universitäten Graz und Klagenfurt wird die Gebärdensprache erforscht und - vorläufig nur in Kursen - vermittelt.

Das Forum der Behindertenbeauftragten erblickt in den folgenden gesetzlichen Bestimmungen Benachteiligungen für behinderte und chronisch kranke Studierende:

II.7.a. Förderungen

§ 3: „(1) Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:

1. ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
2. ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen,
3. Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reifeprüfung,
4. ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang),
5. ordentliche Studierende an Privatschulen, wenn diese mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, ein eigenes Organisationsstatut haben und ihre Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festgestellt ist,
6. ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,
7. ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ 5 Abs. 2),
8. Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,
9. Studierende von Fachhochschulstudiengängen.“

Jene Studierende, die aufgrund einer Behinderung ein Fernstudium wählen wollen, können nicht um Förderung ansuchen.

Erläuterung:

Die Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf in Österreich befindliche Universitäten, Hochschulen und Akademien stellt für jene behinderten Menschen eine Benachteiligung dar, denen aufgrund des Schweregrades ihrer Behinderung und der teilweise noch äußerst schwierigen Bedingungen für behinderte Studierende an Österreichischen Universitäten ein Studium nur an einer Fernuniversität möglich ist. Da sich alle anerkannten Fernuniversitäten im Ausland befinden, ist diese Gruppe der Studierenden erheblich benachteiligt, weil sie keine Studienbeihilfe erhalten kann.

Wir schlagen daher vor, dem § 3 Abs. 1 einen Punkt 10 hinzuzufügen:

10. ordentliche Studierende einer anerkannten Fernuniversität, wenn ihnen aufgrund einer nicht vorübergehenden schweren Behinderung oder aufgrund der wegen ihrer Behinderung benachteiligenden Studienbedingungen ein Studium an einer österreichischen Präsenzuniversität nicht möglich oder unzumutbar ist.

II.7.b. Anspruchsdauer

§ 19: „(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, daß die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,...

Erläuterung:

In diesem Absatz wird zwar auf Krankheit als Grund für eine Verlängerung der Anspruchsdauer verwiesen, nicht aber auf Behinderung. Behinderung und Krankheit können jedoch nicht gleichgesetzt werden. Die Gründe, die wegen einer andauernden Behinderung zur Studienverzögerung führen, unterscheiden sich wesentlich von denen, die wegen einer akuten Erkrankung vorliegen:

Behinderte Menschen müssen sich während eines Studiums mit zahlreichen

Problemen bedingt durch äußere Gegebenheiten - z.B. bauliche Barrieren, unzureichende Transportmöglichkeiten zwischen Wohnort und Universität, lange Wartezeiten bis zur Bewilligung technischer Hilfsmittel, lange Wartezeiten auf die Umsetzung von Studienliteratur in sehgeschädigtengerechte Form u. v. m. - auseinandersetzen, die zu Studienverzögerungen führen, ohne daß die Studierenden selbst darauf Einfluß nehmen können.

Dadurch, daß die spezielle Situation behinderter Studierender weder bei der Anspruchsdauer noch beim Nachweis eines günstigen Studienerfolges berücksichtigt wird, sind behinderte Studierende erheblich benachteiligt.

II.7.c. Nachweis des Studienerfolges

§ 16: „(2) Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muß spätestens bis zum Ende der Antragsfrist erworben werden, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe für das jeweilige Semester zu begründen.“

§ 19: „(5) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt nur die Verlängerung der Anspruchsdauer, ohne von der Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges im Sinne der §§ 20 bis 25 zu entheben.“

§ 20: „(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs zu erbringen:

...

2. nach den ersten beiden Semestern, für die eine Zulassung bestand, und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern in einem der Studienzeiten entsprechenden Ausmaß; ...“

Erläuterung:

Diese Bestimmungen bringen für behinderte Studierende häufig große Probleme. Die bereits im vorhergehenden Punkt angeführten behinderungsbedingten Schwierigkeiten treten zu Beginn des Studiums am massivsten auf. Behinderte Studierende geraten dadurch häufig in Gefahr, die Studienbeihilfe für die beiden ersten Semester zurückzahlen zu müssen. Dieser Umstand hat schon in mehreren Fällen zum Abbruch des Studiums geführt.

Wir schlagen daher vor, § 19 (5) wie folgt zu ergänzen:

In Zusammenhang mit dem beim Erstantrag zu erbringenden Nachweis einer

Behinderung ist der günstige Studienerfolg herabzusetzen § 16 (2), § 18 (1), (2), § 20 (1) Z. 2 , § 20 (3) und der in § 48 (1) und (2) vorgesehene Zeitraum zu verlängern.

II.7.d. Zusätzlicher Studienbeihilfenbetrag

§ 29: „Die Höchststudienbeihilfe beträgt für Studierende, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, erheblich behindert sind, monatlich 2.100 S mehr als die gemäß den §§ 26 bis 28 zustehende Höchststudienbeihilfe.“

§ 56: „(1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 2.000 S und höchstens 8.000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.“

Erläuterung:

Hier scheint unklar, ob der in § 29 festgelegte zusätzliche Betrag für behinderte Studierende auch für die Beihilfe für Auslandsstudien gilt:

Da für ein Studium im Inland ein behinderungsbedingt erhöhter finanzieller Aufwand durch dieses Gesetz anerkannt ist, sollte er in (mindestens) derselben Weise auch für Studien im Ausland anerkannt sein.

Wir schlagen daher vor, § 29 um einen Verweis auf § 56 zu erweitern:

§ 29. Die Höchststudienbeihilfe beträgt für Studierende, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, erheblich behindert sind, monatlich 2.100 S mehr als die gemäß den §§ 26 bis 28 und § 56 zustehende Höchststudienbeihilfe.

II.7.e. Sonderunterstützung

§ 68. „(1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten

*Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren.
Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 2.000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.“*

Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu § 68 sehen hier ebenfalls einen „entsprechenden„ Studienerfolg vor. Behinderte Studierende sind - wie bereits oben ausgeführt - dadurch benachteiligt.

E) Bericht der Untergruppe „Mobilität-Verkehr-Wohnen-Bauen-Freizeit-Kommunikation“

I. Allgemeiner Teil

Die unter der federführenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr eingerichtete Unterarbeitsgruppe „Mobilität-Verkehr-Wohnen-Bauen-Freizeit-Kommunikation“ hat zwei Mal (19. Mai 1998, 10. Juni 1998), der Teilbereich Verkehr-Kommunikation ein weiteres Mal (am 14. Dezember 1998) getagt.

II. Besonderer Teil

II.1. Mobilität-Verkehr

II.1.1. Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr. 180/1988, in der Fassung BGBl. I Nr.15/1998; Krafffahrlniengesetz 1952 (KfllG), BGBl. Nr. 84, in der Fassung BGBl. Nr. 819/1994

1. Thema:

- Barrierefreier Zugang zu allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beförderungsbedingungen

2. Ergebnis:

Die Behindertenvertreter merken eingangs der am 14.12.1998 abgehaltenen Sitzung an, daß die zitierten Bestimmungen nur beispielhaft aufgezählt sind. Sie halten fest, daß nach ihrer Ansicht eine Benachteiligung dadurch gegeben ist, daß das Recht aller Menschen, insbesondere auch von Rollstuhlfahrern, öffentliche Verkehrsmittel benutzen zu können, nicht festgeschrieben ist.

Einigkeit besteht darin, daß das Fehlen derartiger Verpflichtungen zu Benachteiligungen führen kann.

Die Behördenvertreter führen dazu aus, daß eine Lösung dieses Themenbereiches nur nach Festlegung eines wirtschaftlich realistischen Umsetzungszeitraumes und nach Klärung der Finanzierung gefunden werden kann.

Die Vertreter der Behindertenorganisationen legen in diesem Zusammenhang auch Wert auf die Feststellung, daß ihrer Ansicht nach der Neukauf von Fahrbetriebsmitteln, die barrierefrei zugänglich sein können, in nicht barrierefreier Ausführung eine Benachteiligung darstellt.

Seitens der zuständigen Sektion II des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird dazu festgehalten, daß vor einer rechtlich verbindlichen Festschreibung die kurz-, mittel und langfristigen Auswirkungen auf die Finanzierung solcher Fahrbetriebsmittel vorab geklärt werden müßten.

Es besteht aber Einvernehmen darüber, daß der Entwurf für ein Nahverkehrsfinanzierungsgesetz, der in § 15 der Entwurfvorlage vorsieht, daß die Voraussetzung zur Bereitstellung von Bundesmitteln unter anderem an die Zugänglichkeit der Systeme für in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigte Personen/Personengruppen geknüpft wird, ein guter Ansatz ist, wobei nach Ansicht der Behindertenvertreter noch eine präzisere und weitergehendere Formulierung hinsichtlich des Umfanges des Benutzerkreises und der Ausstattung von Vorteil wäre.

II.1.2. Luftfahrt

1. Thema:

- Erfordernis eines medizinischen Attestes vor Antritt des Fluges
- Verbesserte Beförderung in Luftfahrzeugen

2. Ergebnis:

Die als Voraussetzung für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität immer wieder geforderten Atteste stellen nach Meinung der

Behindertenvertreter eine Benachteiligung dar. Die Verwendung der ärztliche Atteste müsse in Österreich untersagt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die neuen Richtlinien der Federal Aviation Administration (FAA) verwiesen, die anregen, daß die Vorlage eines ärztlichen Attestes für Rollstuhlfahrer nicht mehr zur Bedingung für die Beförderung erhoben werden solle.

Seitens der Obersten Zivilluftfahrtbehörde wird dazu ausgeführt, daß hinsichtlich der Benutzung der Luftfahrzeuge keine nationalen Eingriffsmöglichkeiten bestehen, da diesbezügliche Anordnungen auf Regelungen der International Civil Aviation Association (ICAO) bzw. der International Air Transport Association (IATA) beruhen und eine Nichtanwendung internationalen Gepflogenheiten, wie sie in IATA- und ICAO-Regeln enthalten sind, widersprechen würde. Eine Untersagung der Anwendung dieser Regelungen auf österreichischem Hoheitsgebiet ist daher nicht möglich.

Nach dieser Darstellung der Situation bringen die Vertreter der Behindertenorganisationen das Anliegen vor, Österreich möge sich bei den zuständigen Vereinigungen dahingehend einsetzen, daß Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht-gehbehinderten Personen insofern gleichgestellt werden, als allfällige Gesundheitsprobleme, die durch einen Flug möglicherweise auftreten könnten, eigenverantwortlich bekanntgegeben werden können/müssen und nicht generell die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werde.

Seitens der Obersten Zivilluftfahrtbehörde wird zugesagt, daß Österreich dieses Anliegen mit anderen Staaten diskutieren wird.

II.2. Mobilität-Bauen-Wohnen-Freizeit

II.2.1. Öffentlich zugängliche Baulichkeiten

1. Thema:

- barrierefreier Zugang zu öffentlich zugänglichen Baulichkeiten

2. Ergebnis:

Die Tatsache, daß öffentlich zugängliche Gebäude (zB Amtsgebäude, Kinos, Theater, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Bibliotheken etc.) aber auch öffentliche Verkehrsflächen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht immer barrierefrei zugänglich sind, stellt nach Ansicht der Behindertenvertreter eine Benachteiligung dieser Personen dar. Zielführend erscheint hier die Erstellung einer „Musterbauordnung“, die mit Hilfe von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG österreichweit gleichartige Bestimmungen festlegt. Es wird von Seiten der Behindertenvertreter gefordert, bei Neu- bzw. Umbauten die benachteiligende Wirkung „mobilitätshemmender Barrieren“ zu berücksichtigen und eine dementsprechende Verpflichtung zum barrierefreien Bauen in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu normieren.

Einvernehmen besteht darüber, daß bei einzelnen Bahnstufeneu- bzw. -umbauten bereits Schritte in die richtige Richtung gesetzt wurden.

Es ist allerdings nicht möglich, alle öffentlich zugänglichen Gebäude barrierefrei zugänglich zu machen, da besonders im Bundesbereich zahlreiche Objekte mit historischer, unter strengem Denkmalschutz stehender Bausubstanz existieren. Wo immer möglich, insbesondere natürlich bei Neu- bzw. Umbauten wird selbstverständlich auf eine behindertengerechte Bauführung höchster Wert gelegt.

An die Adresse des Bundeshochbaus bzw. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten die Forderung zu richten, daß „entsprechende Verpflichtungen“, in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgeschrieben werden, erscheint nicht zweckmäßig, da bekannterweise praktisch alle baurechtlichen

Regelungen durch Landesgesetze erfolgen. Die Baugesetzgebung der Länder enthält in praktisch allen Fällen aber ohnehin Bestimmungen über barrierefreies Bauen.

II.2.2. Öffentliche Einrichtungen

1. Thema:

Erreichbarkeit diverser öffentlicher Einrichtungen

2. Ergebnis:

Bei unzähligen öffentlichen Einrichtungen sind die Bedienelemente derart angebracht, daß sie von Rollstuhlfahrern nicht erreicht werden können. Als Beispiele können Aufzugsbedienelemente, Bankomaten, Notrufsäulen, Schalter, Kassenbänder, Fahrscheinautomaten u.a. angeführt werden.

Die Behindertenvertreter stellen diesbezüglich die Forderung, in den entsprechenden Rechts- bzw. Ö-Normen die ungehinderte Erreichbarkeit aller Bedienelemente für behinderte Menschen verpflichtend vorzusehen.

II.2.3. Förderungen

1. Thema:

Förderungen (z.B. von Verkehrsverbänden, der Errichtung von Bauten etc.)

2. Ergebnis:

Die derzeitige Förderpraxis stellt nach Ansicht der Behindertenvertreter eine Benachteiligung für behinderte Menschen dar. Art. 7 B-VG sollte nach Ansicht der Behindertenvertreter in die Förderpraxis einfließen, sodaß nur mehr Projekte, die auch barrierefrei gestaltet sind, gefördert werden.

Für den Verkehrsbereich stellen die Behördenvertreter dazu fest, daß Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand an die Bereitschaft der Verkehrsunternehmen knüpfen sollte, eine barrierefreie Nutzung der Verkehrsmittel sicherzustellen.

Als juristische Lösungsmöglichkeit käme eine Änderung der diversen Förderungsrichtlinien in Frage.

II.3. Kommunikation

II.3.1. Gebühr für Auskunftserteilung am Telephon

1. Thema:

- Geplante Gebührenpflicht für Telefonauskunft

2. Ergebnis:

Die Vertreter der Behindertenorganisationen halten fest, daß die Einhebung einer Gebühr für die Beauskunftung von Telefonnummern für behinderte Menschen, die kein Telefonbuch benutzen können und daher auf eine Beauskunftung angewiesen sind, eine Benachteiligung darstelle. Für diesen Personenkreis dürfe daher keine höhere Gebühr verlangt werden, als die Anschaffung von Telefonbüchern kosten würde.

Die Oberste Fernmeldebehörde hat dazu festgehalten, daß dies kein Problem der Rechtsordnung, sondern eines der Tarifgestaltung durch ein privates Unternehmen darstellt. Zur Realisierung dieses Projektes haben bereits Gespräche mit den in Betracht kommenden Ministerien (BMAGS, BKA-Konsumentenschutz, BMF) stattgefunden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Gespräche wird nunmehr ein konkretes Modell erarbeitet und im Frühjahr zur Diskussion gestellt werden.

II.3.2. Telefongebührenbefreiung

1. Thema:

- Gebührenbefreiung allgemein
- Handhabung der Gebührenbefreiung
- Aufhebung der Gebührenbefreiung bei Fertigstellung eines ISDN-Anschlusses

2. Ergebnis:

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, der Verein Integration:Österreich und die Selbstbestimmt-Leben-Initiativen Österreichs kommen kurzfristig nach der Sitzung am 14.12.1998 überein, daß dieser Punkt aus dem Gesamtbericht ersatzlos zu streichen ist.

II.3.3. Dienste für Telefonate zwischen Hörenden und Gehörlosen

1. Thema:

Einrichtung eines Dienstes, der bei Gesprächen zwischen Hörenden und Gehörlosen vermittelt.

2. Ergebnis:

Eine Verpflichtung zur Einrichtung derartiger Dienste ist weder nach der derzeit bestehenden Gesetzeslage noch in den Verträgen zwischen den einzelnen Anbietern vorgesehen. Das Fehlen solcher Einrichtungen stellt nach Ansicht der Vertreter der Behindertenorganisationen eine Benachteiligung dar.

Die Oberste Post- und Fernmeldebehörde hält diesbezüglich fest, daß - sofern ein solcher Dienst von Telefongesellschaften nicht freiwillig angeboten wird - ein solcher als „besondere Versorgungsaufgabe“ gemäß § 27 Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgeschrieben werden könne. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Finanzierung dieses Dienstes gesichert ist.

II.3.4. Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 2/1999 (RFG)

1. Thema:

Untertitelung von Fernsehprogrammen

2. Ergebnis:

Die Vertreter der Behindertenorganisationen haben in der Sitzung am 14.12.1998 kritisiert, daß die Bestimmung des § 2 RFG keinen Hinweis darauf enthalte, daß Gehörlose ein Recht auf eine Untertitelung von Fernsehprogrammen haben. Dieser Umstand stellt nach Ansicht der Vertreter der Behindertenorganisationen eine Benachteiligung dar.

Ein erster Schritt wäre nach Ansicht der Behindertenvertreter eine Untertitelung zumindest aller Informationssendungen.

Die Oberste Post- und Fernmeldebehörde hält dazu fest, daß die Vollziehung des Rundfunkgesetzes nicht in ihre Zuständigkeit fällt, sondern daß der Bundeskanzler für Angelegenheiten des Rundfunkwesens zuständig sei.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, in dessen Zuständigkeitsbereich die angesprochene Gesetzesbestimmung fällt, hält fest, daß an der besagten Sitzung am 14.12.1998 kein Vertreter des BKA-VD teilgenommen hat, da Angelegenheiten des Rundfunkwesens weder auf der Tagesordnung standen (vgl. hierzu das Ergebnisprotokoll der Plenarsitzung der Arbeitsgruppe vom 24.11.1998, GZ 601.978/54-V/4/98) noch ein entsprechender Wunsch auf Teilnahme eines Vertreters an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichtet wurde (vgl. auch hierzu das besagte Ergebnisprotokoll).

Nach Wissen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst trägt der ORF allerdings dem oben angeführten Anliegen der Behindertenvertreter bereits in weitem Ausmaß Rechnung: So werden im Rahmen des ORF-Teletextes die Nachrichten- und weitere Informationssendungen untertitelt. Darüber hinaus wird - wie die zuständige Abteilung des ORF dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitgeteilt hat - an

einer Evaluierung der derzeitigen Situation ständig gearbeitet; so sind derzeit 30 Mitarbeiter des ORF hauptsächlich mit der Erstellung und Bearbeitung von Texten befaßt. Zu bemerken ist schließlich, daß gerade der ORF im europäischen Vergleich hinsichtlich der genannten Initiative durchaus als eine Art „Vorreiter“ betrachtet werden kann. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Anliegen der Behindertenorganisationen auch anlässlich einer weiteren Novelle zum Rundfunkgesetz diskutiert werden könnte (die letzte Novelle zum RFG, BGBl. I Nr. 2/1999, hatte ausschließlich die Umsetzung der EG-Fernseh-Richtlinie zum Inhalt). Eine solche - die insbesondere im Hinblick auf eine geänderte Rechtsform des ORF zur Zeit auf politischer Ebene diskutiert wird, könnte möglicherweise noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.